



# KANTONALE VOLKSABSTIMMUNG

---

**VOM 2. DEZEMBER 2001**

---

## **1. Neue Rechtsgrundlagen für den Wasserbau und die Wassernutzung**

Das neue Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung (Wasserbaugesetz) bezweckt den Schutz von Menschen, Tieren und Sachwerten vor den Gefahren des Wassers. Es ersetzt das alte Gesetz über Wasserbaupolizei, Wasserrechte und Gewässerkorrekturen vom 9. April 1877.

Es enthält folgende Neuerungen:

- Wasserbau und Gewässerunterhalt sind künftig grundsätzlich Sache der Öffentlichkeit (Kanton und Gemeinden), wobei das bisherige System der Wuhrgenossenschaften beibehalten werden kann.
- Es regelt die möglichst natürliche Gestaltung und die sinnvolle Nutzung der Gewässer.
- Es enthält das Bewilligungsverfahren für die Gewässerverbauungen und regelt Finanzierung und Planung der generellen Wasserbauprojekte und der Wasserbau-Ausführungsprojekte.

Erläuterungen Seiten 5–11  
Abstimmungsvorlage Seiten 12–31  
Wasserbauverordnung 32–40

## **2. Aufgaben- und Finanzentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden**

Die bestehenden Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden sollen entflochten werden. Gleichzeitig soll die unübersichtliche und überholte Aufgaben- und Kompetenzverflechtung beseitigt werden. Mit dem ersten „Finanzpaket“ der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden werden als Ziele angestrebt:

- Die Gemeinden und der Kanton gewinnen mehr Handlungsautonomie, ihre Eigenverantwortung wird gestärkt.
- Die Übersicht über die Gesamtkosten wird transparenter.
- Der Handlungsspielraum aller Beteiligten wird erhöht.
- Die administrativen Abläufe werden vereinfacht.

Die Verlagerung der Aufgaben und Mittel von den Gemeinden zum Kanton bringt Synergiegewinne und Kosteneinsparungen. Mit der Aufgabenteilung wird die Effizienz der staatlichen Leistungserstellung erhöht. Als Folge der Entflechtung werden Kanton und Gemeinden je auf ihren Gebieten deutlich handlungsfähiger und rationeller. Die Gemeinden können ihre Kernkompetenzen besser wahrnehmen. Neben der Verlagerung der Aufgaben bedingt dies auch eine entsprechende Mittelverschiebung von 0,65 Steuereinheiten von den Gemeinden zum Kanton.

Erläuterungen Seiten 42–47  
 Abstimmungsvorlage Seiten 48–64

### **3. Staatsleitungsreform zur Verkleinerung des Regierungsrates auf fünf Mitglieder**

Das Volk hat am 10. Juni 2001 eine Verfassungsinitiative in der Form der allgemeinen Anregung zur „Reduktion der Regierungsmitglieder von heute sieben auf neu fünf“ angenommen. Gestützt auf diesen Initiativauftrag haben Regierungsrat und Kantonsrat die ausgearbeitete Verfassungsvorlage beraten und zuhänden der Volksabstimmung verabschiedet. Das Volk kann nun definitiv über die Verkleinerung des Regierungsrates auf fünf Mitglieder und den damit verbundenen eigentlichen Kulturwandel im Kanton entscheiden. Die vorliegende Staatsleitungsreform setzt die Eckpfeiler für die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrates im März 2002 sowie die Arbeitsaufnahme im verkleinerten Regierungskollegium im Juli 2002. Die künftige Ausgestaltung des auf fünf Mitglieder verkleinerten Regierungskollegiums umfasst:

- die Einführung der Vollamtlichkeit
- die Unvereinbarkeit des Regierungsamtes mit privater Erwerbstätigkeit
- neue Befugnisse zur Ausführungsgesetzgebung und zur Auslagerung von Staatsaufgaben an Dritte
- eine angemessene Besoldung und Sparversicherung für die Regierungsmitglieder sowie
- die Grundstruktur der fünf künftigen Departemente.

Erläuterungen Seiten 66–71  
 Verfassungsnachtrag Seiten 72–75

## **4. Aufhebung der Amtszeitbeschränkung für Regierungsmitglieder**

Mit dem Übergang zur Fünfer-Regierung wird die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung für Regierungsmitglieder beantragt. Das Volk soll über die Länge der Amtsdauer der einzelnen Magistratspersonen allein mit der Wahl bzw. Nichtwiederwahl entscheiden. Mit dem Übergang zum Vollamt ist es wichtig, einen breiten Zugang zum Regierungsamt sowohl für jüngere wie für bewährte langjährige Führungskräfte zu gewährleisten. Gegenüber einem freien Wahlentscheid der Stimmberechtigten, der neu an der Urne und nicht mehr an der Landsgemeinde gefällt wird, wirkt eine verfassungsmässige Amtsdauerbeschränkung als willkürlich.

Erläuterungen Seiten 77–78

Verfassungsnachtrag Seiten 79

---

## ERSTE VORLAGE

---

### **Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung (Wasserbaugesetz)**

#### **Die Abstimmungsfrage lautet:**

*Wollen Sie das Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung (Wasserbaugesetz) annehmen?*

Der Kantonsrat hat das Gesetz mit 47 zu 3 Stimmen angenommen.

---

# ERLÄUTERUNGEN DES REGIERUNGSRATES

---

## Ein neues Wasserbaugesetz ist notwendig

Das geltende „Gesetz über Wasserbaupolizei, Wasserrechte und Gewässerkorrekturen“ (abgekürzt Wasserbaupolizeigesetz) vom 9. April 1877 geht auf die bayrischen Gesetze betreffend den Uferschutz und den Schutz gegen Überschwemmungen aus dem Jahre 1852 zurück und ist in vielen Bereichen veraltet und überholt. Mit der Vorlage des neuen Wasserbaugesetzes geht es darum, das bisherige bewährte System der Wuhrgenossenschaften und der Wildbachperimeter den heutigen Bedürfnissen anzupassen und insgesamt eine moderne Gesetzgebung im Bereich Wasserbau und Gewässernutzung für den Kanton Obwalden zu schaffen.

## Aufgabenteilung zwischen Öffentlichkeit und Anstössern

Wasserbau und Gewässerunterhalt sind Aufgaben der Öffentlichkeit. In der Regel ist die Einwohnergemeinde zuständig, in der sich das Gewässer befindet. Der Kanton ist es für den Alpnacher-, den Sarner- und den Lungernersee. Besteht für ein Gewässer eine Konzession zur Ausnützung der Wasserkraft, hat der Konzessionär oder die Konzessionärin in der Regel die Lasten des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts zu übernehmen. Der einfache Gewässerunterhalt (Pflege und Ersetzen von standortgerechten Bestockungen, Entfernen von Treib- oder Wildholz, einfache Räumungs- und Reinigungsarbeiten, Pflege von Böschungen) wird Sache der Anstösser oder Anstösserinnen.

## Wasserbau und Gewässerunterhalt – verschiedene mögliche Vollzugsinstanzen

Der Vollzug kann von einer Trägerschaft oder einer Wuhrgenossenschaft übernommen werden. Als Trägerschaft gelten der Kanton, die Einwohnergemeinden, die Inhaber und Inhaberinnen von Wassernutzungsrechten und für den einfachen Unterhalt die Anstösserinnen und Anstösser. Auch die heute bestehenden oder neue Wuhrgenossenschaften können den Wasserbau und den Unterhalt besorgen.

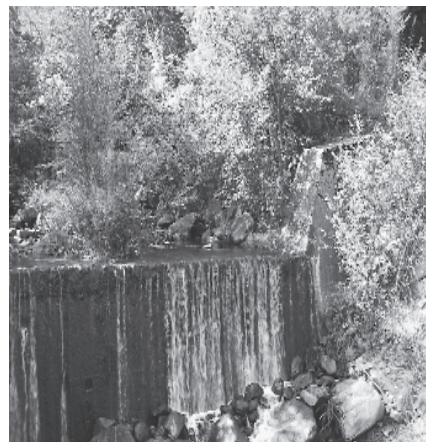
## Generelle Wasserbauprojekte und Wasserbau-Ausführungsprojekte

Generelle Wasserbauprojekte werden vermehrt als Integralprojekte erstellt. Es geht dabei darum, die Naturgefahren in einem Gesamtzusammenhang zu sehen und daraus die erforderlichen Wasserbaumassnahmen zu planen und die Kostenverteilung festzusetzen. Dies ist ein politischer Prozess, der in die

Zuständigkeit des Kantonsrates fällt. Die Umsetzung erfolgt dann im Rahmen der einzelnen Wasserbau-Ausführungsprojekte, die eine durch das zuständige kantonale Departement erteilte Baubewilligung benötigen. Das Auflageverfahren findet jedoch in der betreffenden Gemeinde statt, welche auch zur Stellungnahme eingeladen wird.



Das Bundesrecht schreibt vor, dass der Hochwasserschutz in erster Linie durch Gewässerunterhalt und durch raumplanerische Massnahmen sicher zu stellen ist. Wichtigste Grundlage ist die aktuelle Gefahrenkarte.



Nur wo der Unterhalt und die raumplanerischen Massnahmen nicht ausreichen, sind Verbauungen erforderlich.

## Weitere Neuerungen auf dem Gebiet des Wasserbaus

Im neuen Wasserbaugesetz werden die Begriffe Gewässer, Wasserbau und Gewässerunterhalt eindeutig definiert. „Naturnahe Verbauung“ und „integrale Planung“ werden gesetzlich verankert, ebenso die Pflicht zur Erstellung verbindlicher Gefahrenkataster und Gefahrenkarten. Auch der Grundsatz der Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse wird berücksichtigt.

## Klare Vorschriften über die Gewässernutzung

Das Wasserbaugesetz regelt die wichtigsten Grundsätze der Nutzung der Gewässer. Es enthält Vorschriften über die Materialentnahmen, die bauliche Inanspruchnahme von Gewässern, die Wasserkraftnutzung, neu zusätzlich über die Nutzung der Gewässer zu Trink- und Gebrauchszwecken und über das Erstellen und Festlegen eines Gesamtkonzeptes über die Nutzung der Gewässer.

## Das Perimetersystem mit den Wuhrgenossenschaften kann beibehalten werden

Das Perimetersystem beziehungsweise das Prinzip der Grundeigentümerbeiträge kann weiterhin angewendet werden. Der Umfang der Beitragspflicht wird neu umschrieben. Neu wird nicht mehr darauf abgestellt, ob eine mitzufinanzierende Gewässerverbauung eine Gefahr von einem bestimmten Grundstück abwendet. Auch auf das rechtliche Kriterium des Sondervorteils wird verzichtet.

### Die Wuhrgenossenschaften haben sich bewährt

- Sie sind eine fachkundige, eigenverantwortliche und kostengünstige Organisationsform.
- Sie entlasten die Verwaltungen von Kanton und Gemeinden.
- Sie liegen im Trend der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und der Privatisierung nicht hoheitlicher Aufgaben.
- Durch die Mitfinanzierung mit Perimetergeldern ist die Äquivalenz von Kosten – Nutzen – Verantwortung gewährleistet.
- Sie erschliessen eine wichtige zusätzliche Finanzquelle: 25 Prozent der Perimeterbeiträge leisten nicht steuerpflichtige Organisationen.
- Vereinfachungen sind möglich durch generelle Steuerschätzung und zentrales Inkassowesen.

Das neue Wasserbaugesetz stellt für den Einbezug in das Perimetergebiet darauf ab, ob die Grundstücke zur Wasserbaumassnahme beziehungsweise zur Unterhaltsmassnahme eine besondere sachliche und örtliche Beziehung aufweisen. Es kommt darauf an, ob die Grundeigentümer durch die Massnahmen mehr als die Allgemeinheit „berührt“ werden.

Das erneuerte Perimetersystem stellt aber keine Verpflichtung dar. Eine Gemeinde kann beschliessen, die Kosten des Wasserbaus oder Gewässerunterhalts aus den allgemeinen Mitteln zu finanzieren. Sie kann betroffene Dritte beziehen, welche die Restkosten übernehmen. Neu erhalten die Gemeinden auch die Möglichkeit, die benötigten Mittel mittels einer Liegenschaftssteuer von den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen zu erheben.

## **Finanzierung durch den Kanton, die Gemeinden und die Bevölkerung**

Bei Wasserbaumassnahmen legen der Regierungsrat (bis 200 000 Franken) oder der Kantonsrat (ab 200 000 Franken) jeweils fest, welche Kosten vom Kanton getragen werden. Der Kantonsbeitrag liegt in der Regel zwischen 15 bis 25 Prozent der tatsächlichen Kosten. Die verbleibenden Restkosten (Kosten nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton) sind grundsätzlich von der Gemeinde zu übernehmen. An die Kosten des Gewässerunterhalts leisten Bund und Kanton wie bisher keine Beiträge. Als Ausnahme trägt der Kanton die Kosten des ordentlichen Gewässerunterhalts für den Alpacher- und den Sarnersee. Für den Lungerersee ist im Rahmen der Konzession das EWO kostenpflichtig. Die Gemeinden tragen den ordentlichen Gewässerunterhalt an den Gewässern auf ihrem Gemeindegebiet. Die Anstösserinnen und Anstösser tragen die Kosten für den einfachen Gewässerunterhalt.

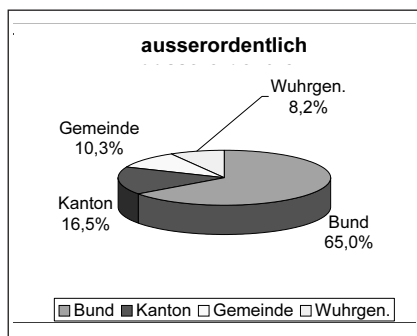
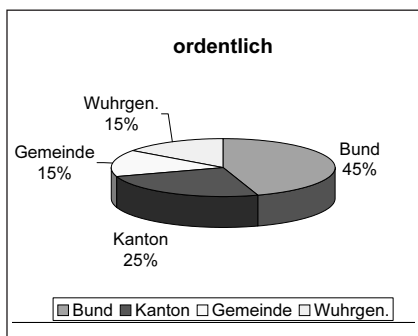
Sofern für ein Gewässer eine Wuhrgenossenschaft besteht, trägt diese mit den Perimeterbeiträgen einen Anteil an den der Gemeinde zufallenden Kosten für Verbauungen und Unterhaltsmassnahmen. Die Gemeinde kann – wenn keine Wuhrgenossenschaft besteht – Beiträge von den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erheben. Sie kann auch auf die Erhebung von Beiträgen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verzichten und ihren Anteil am Wasserbau und Gewässerunterhalt aus den allgemeinen Steuermitteln abdecken. Dazu kann sie auch eine Liegenschaftssteuer einführen.



## Wasserbaukosten und Gewässerunterhalt – eine Übersicht

### Kosten Wasserbau

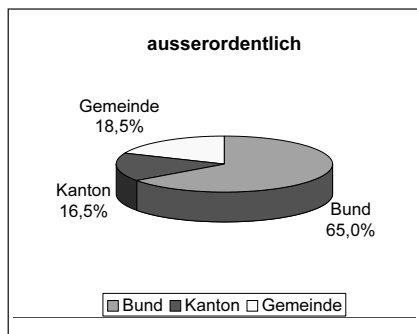
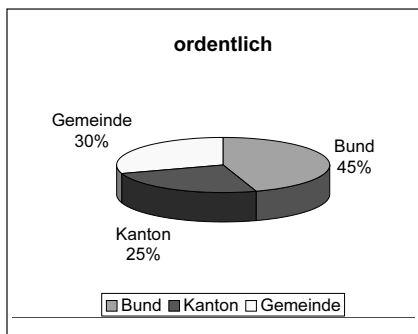
#### Kostenanteile bei Gewässern *mit* einer Wuhrgenossenschaft



*ordentlich* bedeutet: Normale Ausbauprogramme mit Bundesanteil 45%

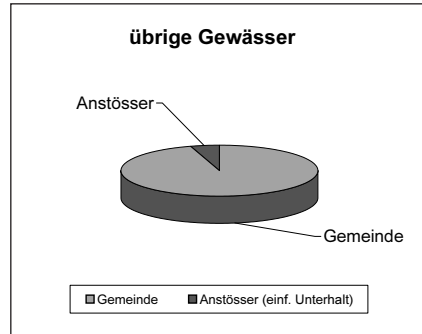
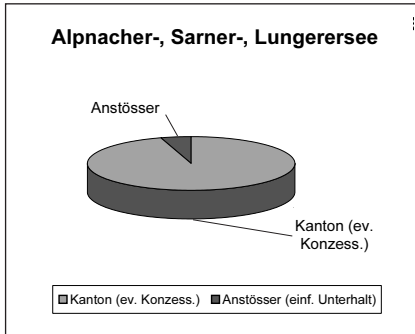
*ausserordentlich* bedeutet: Spezielles Ausbauprogramm, beispielweise wie nach Unwetter 97 mit erhöhtem Bundesanteil 65%

#### Kostenanteile bei Gewässern *ohne* Wuhrgenossenschaft



Die Gemeinde übernimmt die Kosten, die der Wuhrgenossenschaft zufallen würden.

**Kosten Gewässerunterhalt**



**Belastung durch eine allfällige Liegenschaftssteuer**

Sollte eine Gemeinde zur Finanzierung der ihr anfallenden Kosten aus Wasserbaumassnahmen eine zweckgebundene Liegenschaftssteuer erheben, so ist deren Höhe von folgenden Faktoren abhängig:

- Höhe der jährlich anfallenden Kosten für Wasserbaumassnahmen
- Schätzungswert (Steuerschätzung) sämtlicher auf dem Gemeindegebiet liegenden Grundstücke

Erhebungen der kantonalen Steuerverwaltung (Stand August 1999) haben ergeben, dass die im Kanton verzeichneten 14 282 Liegenschaften einen gesamten Schätzungswert von 4 200 630 159 Franken aufweisen. Dies ergibt einen durchschnittlichen Liegenschaftswert von rund 300 000 Franken. Ausgehend von diesem Durchschnittswert ergäbe sich für die Liegenschaftsbesitzer und Liegenschaftsbesitzerinnen folgende theoretische Belastung:

	<i>Franken</i>	<i>Franken</i>	<i>Franken</i>
Angenommene Restkosten Wasserbau pro Jahr	0,7 Mio.	1,0 Mio.	1,5 Mio.
Liegenschaftssteuer pro Jahr	50	71	107

**Belastungen durch Perimeterbeiträge**

Die Belastung durch Perimeter ist unterschiedlich. Sie hängt vom Schätzungswert des Grundstückes und vom Mittelbedarf (Höhe des %-Ansatzes) der Wuhgenossenschaft ab.

Die Perimeterkapitalien sind vergleichbar, es gelten immer aktuelle Werte und alle Wuhgenossenschaften arbeiten mit dem gleichen System.

**1. Beispiel: alte Schätzung, Objekt in Zone 1 (höchste Stufe)**

	Schätzung	Inkasso	Perimeterbeitrag
kleineres Einfamilienhaus	Fr. 120 000.–	2‰	Fr. 240.–
mittleres 4 Familienhaus	Fr. 300 000.–	2‰	Fr. 600.–

**2. Beispiel: neue Schätzung, Objekt in Zone 1 (höchste Stufe)**

	Schätzung	Inkasso	Perimeterbeitrag
kleineres Einfamilienhaus	Fr. 400 000.–	0.5‰	Fr. 200.–
mittleres Einfamilienhaus	Fr. 1 200 000.–	0.5‰	Fr. 600.–

Die höheren Schätzungswerte bewirken tiefere ‰-Ansätze, sodass die Belastung nicht wesentlich ändert.

# **Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung (Wasserbaugesetz)**

vom 31. Mai 2001

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

in Ausführung von Artikel 2 und Artikel 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991<sup>1</sup>, des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916<sup>2</sup> sowie

gestützt auf Artikel 31 Absatz 3, Artikel 37 und 60 und Artikel 76 Absatz 2 Ziffer 6 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **A. Geltungsbereich**

#### **Art. 1**      *Zweck und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt Menschen, Tiere und Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen, die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten sowie sinnvoll zu nutzen.

<sup>2</sup> Die Vorschriften des Gesetzes sind auf alle stehenden und fließenden öffentlichen Gewässer anwendbar. Sie sind auch auf private Gewässer anwendbar, wo dies ausdrücklich vermerkt ist oder sich dem Sinn nach ergibt.

#### **Art. 2**      *Öffentliche und private Gewässer*

<sup>1</sup> Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind alle dauernd oder periodisch Wasser führenden Gewässer, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen

<sup>1</sup> SR 721.100

<sup>2</sup> SR 721.80

<sup>3</sup> LB XIII, 1

am Gewässerbett, sofern an ihnen nicht privates Eigentum nachgewiesen ist. Streitigkeiten darüber, ob ein Gewässer öffentlich oder privat ist, entscheidet das Zivilgericht.

<sup>2</sup> Öffentliche Gewässer sind insbesondere:

- a. Seen, Flüsse, Bäche und Kanäle,
- b. Grundwasservorkommen,
- c. künstliche Gewässer, die aus öffentlichen Gewässern gespiesen werden,
- d. Bachquellen.

<sup>3</sup> Das Eigentum an anderen Quellen und weitere bestehende Privatrechte bleiben vorbehalten.

## **B. Aufgaben und Organisation des Kantons**

### **Art. 3**      *Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Kanton übt innerhalb der Schranken dieses Gesetzes die Hoheit über die Gewässer aus.

<sup>2</sup> Er regelt den Wasserbau, den Unterhalt der Gewässer, die Inanspruchnahme der Gewässer durch Bauten und Anlagen, Materialentnahmen sowie die übrige Gewässernutzung und erteilt die Konzessionen und Bewilligungen nach diesem Gesetz.

<sup>3</sup> Er ist unmittelbar für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt beim Sarner-, Alpnacher- und Lungernersee zuständig.

### **Art. 4**      *Kantonsrat*

Der Kantonsrat ist zuständig für:

- a. die Genehmigung der generellen Wasserbauprojekte,
- b. die Festsetzung des Kantonsbeitrages an Wasserbaumassnahmen im Rahmen seiner Ausgabenbefugnis.

### **Art. 5**      *Regierungsrat*

<sup>1</sup> Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über die Gewässer.

<sup>2</sup> Er ist zuständig für:

- a. die Verleihung der kantonalen Konzessionen;

- b. die Bezeichnung der massgebenden Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen, wie Gefahrenkataster und Gefahrenkarten;
- c. den Erlass eines Gesamtkonzepts über die Nutzung der Gewässer;
- d. die Bewilligung von Änderungen an einem genehmigten generellen Wasserbauprojekt, soweit diese aus wasserbaulichen oder anderen wichtigen Gründen nötig sind und das Gesamtprojekt nicht wesentlich verändern;
- e. die Festsetzung des Kantonsbeitrages an Wasserbaumassnahmen im Rahmen seiner Ausgabenbefugnis;
- f. das Treffen von Massnahmen bei Unwetter- bzw. Naturkatastrophen.

<sup>3</sup> Er entscheidet ferner Kompetenzkonflikte zwischen Kanton und Gemeinden oder Wuhrgenossenschaften, zwischen Gemeinden sowie zwischen Gemeinden und Wuhrgenossenschaften.

#### **Art. 6**      *Zuständiges Departement*

<sup>1</sup> Soweit in diesem Gesetz oder in anderen Erlassen<sup>4</sup> keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist, erfüllt das zuständige Departement die kantonalen Aufgaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Es ist namentlich zuständig für:

- a. die Beschaffung und Nachführung der Grundlagen, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind;
- b. das Ausarbeiten und Nachführen der Gefahrenkataster und Gefahrenkarten sowie den Aufbau und den Betrieb der Frühwarndienste;
- c. die Vorprüfung und die Genehmigung der Ausführungsprojekte;
- d. die Erteilung der kantonalen Bewilligungen, insbesondere für die Inanspruchnahme der Gewässer durch Bauten und Anlagen, für Materialentnahmen und für die Nutzung zu Trink-, Gebrauchs- oder Wärmezwecken;
- e. das Führen der Verzeichnisse der Konzessionen und Bewilligungen;
- f. die Festsetzung und das Erheben der Grundeigentümerbeiträge in seinem Zuständigkeitsbereich;
- g. die fachliche Beratung auf dem Gebiet des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts.

<sup>4</sup> LB XVIII, 94, sowie XX, 230 (Verordnung über die Schifffahrt)

## **C. Aufgaben und Organisation der Gemeinde**

### **Art. 7**      *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt der öffentlichen Gewässer auf ihrem Gemeindegebiet, mit Ausnahme des Sarnner-, Alpnacher- und Lungernersees, zuständig. Sie berücksichtigen die massgebenden Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen sowie den Raumbedarf der Gewässer bei der kommunalen Nutzungsplanung.

<sup>2</sup> Soweit für ein Gewässer eine Wuhrgenossenschaft besteht, vollzieht diese den Wasserbau und den Gewässerunterhalt.

### **Art. 8**      *Organisation*

<sup>1</sup> Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse werden unter dem Begriff Gemeinden die Einwohnergemeinden verstanden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist Aufsichtsbehörde über die oberirdischen Gewässer und die Wuhrgenossenschaften. Ihm obliegt in seinem Zuständigkeitsbereich und sofern keine Wuhrgenossenschaft besteht:

- a. die Ausarbeitung von Ausführungsprojekten und deren Vollzug,
- b. die Anordnung und Organisation der Unterhaltsarbeiten,
- c. die Festsetzung und das Erheben der Grundeigentümerbeiträge in seinem Zuständigkeitsbereich,
- d. die Kontrolle der Unterhaltspflicht durch Dritte sowie die Überwachung des einfachen Gewässerunterhalts durch die Anstösser und Anstösserinnen,
- e. die Anordnung einer standortgerechten Bestockung erosionsgefährdeter Ufer und Böschungen,
- f. die Anordnung von Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes oder von Ersatzmassnahmen auf Kosten der Verantwortlichen.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann die Gründung einer Wuhrgenossenschaft beschliessen. Die Auflösung einer Wuhrgenossenschaft bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

## **D. Aufgaben und Gründung der Wuhrgenossenschaften**

### **Art. 9**      *Aufgaben*

Die Wuhrgenossenschaften vollziehen den Wasserbau und den ordentlichen Gewässerunterhalt für ein oder mehrere Gewässer.

### **Art. 10**      *Verfahren*

<sup>1</sup> Auf das Verfahren zur Gründung einer Wuhrgenossenschaft finden sachgemäss die Art. 114 ff. des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>5</sup> Anwendung.

<sup>2</sup> Wird eine Wuhrgenossenschaft aufgelöst, so fallen Aktiven und Passiven dieser Wuhrgenossenschaft zweckgebunden für den Wasserbau oder Gewässerunterhalt der entsprechenden Gewässer an die betreffende Gemeinde.

## **II. Wasserbau und Gewässerunterhalt**

### **A. Allgemeines**

#### **Art. 11**      *Begriffe*

<sup>1</sup> Der Wasserbau umfasst die Anlage neuer Gewässer und Massnahmen wie: Korrekturen, Verbauungen, Erneuerungsarbeiten grösseren Ausmasses, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen sowie Renaturierungen; der Bau von Brücken fällt in der Regel nicht darunter.

<sup>2</sup> Als wasserbauliche Massnahmen gelten auch:

- a. Vorkehren gegen Bodenbewegungen zum Nutzen des Gewässers, wie Hangstabilisierungen durch biologische und technische Massnahmen,
- b. die Erstellung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten,
- c. die Einrichtung und der Betrieb von Messstellen und der Aufbau von Frühwarndiensten zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen.

<sup>3</sup> Der Gewässerunterhalt besteht aus:

- a. dem ordentlichen Gewässerunterhalt, umfassend:

<sup>5</sup> LB V, 17



1. grössere Räumungs- und Reinigungsarbeiten,
  2. Erhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an Wasserbauwerken,
  3. Pflege von Uferunterhaltungswegen.
- b. dem einfachen Gewässerunterhalt, umfassend:
1. Pflege und Ersetzen von standortgerechten Bestockungen,
  2. Entfernen von Treib- oder Wildholz,
  3. einfache Räumungs- und Reinigungsarbeiten,
  4. Pflege von Böschungen.

<sup>4</sup> Zum Gewässer zählen Wasser, Sohle, Böschungen und Bestockung.

**Art. 12**      *Anforderungen und anwendbares Recht*

<sup>1</sup> Die Anforderungen an den Wasserbau und den Gewässerunterhalt richten sich nach der Bundesgesetzgebung über den Wasserbau<sup>6</sup> und über den Schutz der Gewässer<sup>7</sup>. Im Übrigen ist im Umgang mit dem Gewässer und seiner Umgebung darauf zu achten, dass nach Möglichkeit:

- a. das Gewässer in natürlichem Zustand erhalten bleibt oder naturnah gestaltet wird;
- b. die Massnahme der Wasserbaukunde entspricht;
- c. der Ausbaustandard dem Schutzziel angepasst wird;
- d. auf die Gegebenheiten des einzelnen Gewässers, des Einzugsgebietes und des Gewässernetzes Rücksicht genommen wird;
- e. den Anliegen des Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes, der Fischerei sowie der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen wird;
- f. auf die Interessen der Schifffahrt und der Wassernutzung Rücksicht genommen wird;
- g. Uferwege, die dem Unterhalt dienen, erhalten und, wo wasserbaulich nötig, neu erstellt werden;
- h. den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nachgelebt wird.

<sup>2</sup> Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den Gewässerunterhalt und raumplanerische Massnahmen sicherzustellen. Reicht dies nicht aus, so sind wasserbauliche Massnahmen zu treffen, die mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen sind (integrale Planung).

<sup>6</sup> SR 721.1

<sup>7</sup> SR 814.2

<sup>3</sup> Ist der Wasserbau Nebensache eines Vorhabens nach einem anderen Gesetz, wie namentlich des Waldgesetzes<sup>8</sup>, so richtet sich das ganze Vorhaben nach dem betreffenden Gesetz; das nach diesem Gesetz zuständige Departement ist dazu anzuhören.

**Art. 13**      *Enteignung*

Die Erteilung des Enteignungsrechts für Massnahmen des Wasserbaus oder Gewässerunterhalts richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Enteignung<sup>9</sup>. Der Regierungsrat entscheidet über streitig gebliebene Einsprachen; der Präsident der Eidgenössischen Schätzungskommission kann das abgekürzte Verfahren bewilligen, wenn sich die von der Enteignung Betroffenen genau bestimmen lassen.

**Art. 14**      *Duldungspflichten*

<sup>1</sup> Wer an ein öffentliches oder privates Gewässer anstösst, muss dulden, dass Dritte das Grundstück betreten, befahren oder sonst benutzen, um am Gewässer Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr, Wasserbau, Unterhalt oder Kontrollen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Auf die Interessen der Anstösser oder der Anstösserinnen ist Rücksicht zu nehmen. Sie sind rechtzeitig zu informieren.

**Art. 15**      *Gewässerabstand*

Bauten und Anlagen haben zu öffentlichen oder privaten sowie offenen oder eingedeckten Gewässern die Vorschriften über den Gewässerabstand nach der Baugesetzgebung<sup>10</sup> einzuhalten.

**B. Öffentliche Gewässer**

**Art. 16**      *Trägerschaft des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts*

<sup>1</sup> Für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen zuständig:

a. beim Sarner-, Alpnacher- und Lungernersee der Kanton,

<sup>8</sup> SR 921.0

<sup>9</sup> SR 711

<sup>10</sup> LB XXIII, 61 (Art. 23 und 40)

b. bei den übrigen öffentlichen Gewässern die jeweilige Gemeinde.

<sup>2</sup> Den Anstössern und Anstösserinnen obliegt der einfache Gewässerunterhalt.

<sup>3</sup> Vorbehalten sind auch Wasserbau- und Gewässerunterhaltungspflichten, die sich aus einer Konzession oder einem anderen Rechtsverhältnis ergeben.

<sup>4</sup> Kanton und Gemeinde sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür, dass Dritte ihren Unterhaltungspflichten nachkommen.

**Art. 17** *Vollzug von Wasserbau und Gewässerunterhalt*

<sup>1</sup> Der Wasserbau und der Gewässerunterhalt werden vollzogen durch:

- a. die Trägerschaft,
- b. einen Gemeindeverband (Zweckverband) oder
- c. eine Wuhrgenossenschaft.

<sup>2</sup> Zur Vornahme von Wasserbauvorhaben wird in der Regel zuerst ein generelles Wasserbauprojekt über das gesamte Gewässer erstellt. Die Ausführung der einzelnen Vorhaben erfolgt anschliessend im Rahmen der Ausführungsprojekte. Der Kantonsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

<sup>3</sup> Unterhaltsarbeiten an Gewässern können in der Regel ohne Bewilligungen, aber unter Beachtung der Anforderungen dieses Gesetzes ausgeführt werden; vorbehalten bleiben besondere Bewilligungen, insbesondere in Bezug auf die Fischerei, die Beseitigung von Ufervegetation, Wald und Hecken sowie das Fällen von Bäumen<sup>11</sup>.

**Art. 18** *Kostentragung*  
*a. Grundlagenbeschaffung*

Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten für die Erstellung und Nachführung der Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen werden vom Kanton getragen.

**Art. 19** *b. Wasserbau*

<sup>1</sup> Die Kosten der Wasserbaumassnahmen am Sarner-, Alpacher- und Lungerersee werden nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge vom Kanton getragen.

<sup>11</sup> Art. 21 Waldgesetz (SR 921.0) und Art. 41 Forstverordnung (LB X, 145)

<sup>2</sup> Die Kosten der übrigen Wasserbaumassnahmen werden nach Abzug allfälliger Bundes- und Kantonsbeiträge von der Gemeinde und allenfalls den im Perimetergebiet liegenden Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. der betreffenden Wuhrgenossenschaft getragen. Vorbehalten bleiben die Wasserbaupflichten, die sich aus einer Konzession oder einem anderen Rechtsverhältnis ergeben.

<sup>3</sup> Der Kantonsbeitrag wird von der verfassungsmässig zuständigen Behörde festgesetzt.

**Art. 20**      *c. Gewässerunterhalt*

<sup>1</sup> Die Kosten des ordentlichen Gewässerunterhalts trägt das für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt zuständige Gemeinwesen, soweit diese nicht von anderen Organisationen, wie Wuhrgenossenschaften, Inhabern und Inhaberinnen von Wassernutzungsrechten oder privatrechtlich Pflichten getragen werden.

<sup>2</sup> Soweit Bauten und Anlagen, wie Gebäude, Brücken oder Uferwege, direkt auf Ufermauern abgestützt sind, trägt der betreffende Eigentümer oder die Eigentümerin bzw. der oder die Interessierte den Gewässerunterhalt in diesem Bereich allein. Dies gilt auch bei Seeuferverbauungen, die vorwiegend den Interessen des Ufereigentümers oder der Ufereigentümerin dienen.

<sup>3</sup> Die Kosten des einfachen Gewässerunterhalts tragen die Anstösser und Anstösserinnen.

<sup>4</sup> Besorgt das Gemeinwesen oder eine Wuhrgenossenschaft den einfachen Unterhalt, so können sie hiefür Grundeigentümerbeiträge verlangen.

**Art. 21**      *Grundeigentümerbeiträge*  
*a. Beitragspflicht im Allgemeinen*

<sup>1</sup> Die Eigentümer und Eigentümerinnen der im Perimetergebiet eines Gewässers gelegenen Grundstücke können gesamthaft zur Leistung von Beiträgen an die Kosten des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts verpflichtet werden. Das Perimetergebiet wird durch einen Perimeterplan festgelegt.

<sup>2</sup> Das Perimetergebiet umfasst alle Grundstücke, die zur Wasserbau- oder Unterhaltsmassnahme eine besondere sachliche und örtliche Beziehung aufweisen. Es umfasst auch Grundstücke, die auf ein Gewässer hin entwässern, an dem die kostenpflichtigen Wasserbauten oder Unterhaltsmassnahmen

men vorgenommen werden. Unerheblich ist, ob die Grundstücke durch die Massnahmen einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil erfahren.

<sup>3</sup> Besteht zwischen mehreren Gebieten im Hinblick auf die Notwendigkeit von Schutzmassnahmen ein sachlicher Zusammenhang, so kann der Perimeter über alle diese Gebiete gezogen werden.

<sup>4</sup> Die Beiträge werden von den Trägern des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts bzw. der betreffenden Wuhrgenossenschaft festgelegt und erhoben.

#### **Art. 22** *b. Beitragspflicht im Besonderen*

Beitragspflichtig sind auch interessierte Eigentümer und Eigentümerinnen von Anlagen aller Art, wie Geleise, Leitungen, Seilbahnen usw., soweit diese nicht bereits als Bestandteil eines Grundstücks erfasst werden.

#### **Art. 23** *c. Bemessung*

<sup>1</sup> Der Beitrag kann nach der Nähe zum Gewässer, der Anstosslänge, den topographischen Verhältnissen, der Fläche, dem Wert des Grundstücks oder nach einem anderen sachlichen Kriterium bemessen werden. Innerhalb des Perimetergebiets können Zonen unterschiedlicher Gefährdung ausgeschieden werden.

#### **Art. 24** *Liegenschaftssteuer*

Die Gemeinden können durch Verordnung für die in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke eine Liegenschaftssteuer erheben. Die Steuer wird in Promillen des Steuerwerts erhoben. Die Gemeinden bestimmen im Einzelnen Steuersubjekt, Steuerobjekt sowie Befreiung von der objektiven und subjektiven Steuerpflicht; sie setzen die Steueransätze fest und regeln Zuständigkeit, Verfahren, Steuerbezug sowie die Verwendung der Steuererträge; sie können die Veranlagung und den Steuerbezug gegen Ersatz der Kosten dem Kanton übertragen.

#### **Art. 25** *Pfandrecht*

Kanton, Gemeinden, Gemeindeverbände und Wuhrgenossenschaften haben für ihre Beitragsforderungen sowie die Gemeinden für ihre Forderungen aus der Liegenschaftssteuer ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzli-

ches, allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Pfandrecht auf zwei Jahre.

### **C. Private Gewässer**

#### **Art. 26**      *a. Kostentragung*

<sup>1</sup> Der Wasserbau und der Unterhalt an den privaten Gewässern obliegt den Eigentümern und Eigentümerinnen. Sie haben hiefür die Kosten zu tragen; vorbehalten bleiben besondere Rechtsverhältnisse.

<sup>2</sup> Streitigkeiten entscheidet das Zivilgericht.

#### **Art. 27**      *b. Bewilligungsverfahren*

Wasserbauvorhaben bedürfen einer Bewilligung durch das zuständige Departement; vorbehalten bleiben das Baubewilligungsverfahren und Bewilligungen nach anderen Erlassen. Es gelten sachgemäss die Verfahrensvorschriften für öffentliche Gewässer.

## **III. Nutzung der Gewässer**

### **A. Inanspruchnahme von Gewässern und Materialentnahmen**

#### **1. Öffentliche Gewässer**

##### **Art. 28**      *a. Bauten und Anlagen*

<sup>1</sup> Die Inanspruchnahme eines öffentlichen Gewässers durch Bauten und Anlagen aller Art sowie jede Änderung einer bestehenden Baute oder Anlage bedürfen einer Bewilligung des Kantons. Das Gleiche gilt für die Verlegung eines Gewässers oder die Ableitung des Wassers. Bewilligungen nach anderen Erlassen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Als Anlagen gelten insbesondere Strassen, Terrainveränderungen, Eideckungen, Kiessammler, Vorrichtungen für Kiesentnahmen, Brücken, Stege, Flosse, Sprungtürme, Leitungen (Ein-, Aus- und Durchleitungen), Einrichtungen für die Wasserung, Verankerung und Landung von Wasserfahrzeugen sowie für die Fischerei und die Erholung, Bootshäfen, Badeanlagen, Molen, Uferschutzbauten, Mauern, Dämme, Durchlässe, Bojen und dergleichen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Inanspruchnahme am vorgesehenen Standort erforderlich ist und keine öffentlichen Interessen überwiegen. Sie kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere für Bauten und Anlagen der Schifffahrt und das Verfahren durch Verordnung.

**Art. 29**      *b. Materialentnahmen*

<sup>1</sup> Wer über den Gemeingebrauch hinaus einem öffentlichen Gewässer Kies und andere Materialien entnehmen will, braucht hierfür eine Bewilligung des Kantons.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn und soweit der Geschiebehalt und die Verbauungen nicht beeinträchtigt werden und keine anderen öffentlichen Interessen überwiegen; sie kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Baubewilligung sowie weitere Sonderbewilligungen bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

<sup>4</sup> Materialentnahmen im Rahmen des Gewässerunterhalts sowie für den Eigengebrauch der Wuhrgenossenschaften sind bewilligungsfrei.

**2. Private Gewässer**

**Art. 30**      *Bewilligungspflicht*

<sup>1</sup> Die Inanspruchnahme der privaten Gewässer durch Bauten und Anlagen sowie die Materialentnahmen aus privaten Gewässern bedürfen einer Bewilligung des Kantons. Die Bewilligung wird erteilt, sofern nicht wasserbauliche oder andere wichtige öffentliche Interessen dagegen sprechen. Vorbehalten bleiben das Baubewilligungsverfahren und Bewilligungen nach anderen Erlassen.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten sachgemäss die Vorschriften über die öffentlichen Gewässer.

## **B. Nutzung zu Trink- und Gebrauchszwecken**

### **1. Öffentliche Gewässer**

#### **Art. 31**      *Bewilligungspflicht*

<sup>1</sup> Wer einem öffentlichen Gewässer zu Trink- oder Gebrauchszwecken Wasser oder Wärme entnehmen oder zuführen will, braucht hierfür eine Bewilligung des Kantons. Bewilligungen nach anderen Erlassen sowie der Gemeindegebrauch bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Bewilligungspflicht gilt auch, wenn eine bereits erteilte Konzession oder Bewilligung erneuert, erweitert, übertragen oder verlängert werden soll.

<sup>3</sup> Soll Wasser für den Betrieb eines Pumpspeicherwerkes ausgenützt werden, so finden die Vorschriften über die Ausnützung der Wasserkraft sachgemäss Anwendung.

<sup>4</sup> Der Kantonsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

#### **Art. 32**      *Grundsätze der Nutzung*

<sup>1</sup> Eine neue Gewässernutzung wird untersagt, wenn sie überwiegende öffentliche Interessen verletzt, namentlich die Trinkwasserversorgung, den Wasserhaushalt eines Gebietes oder die Umwelt in unverhältnismässiger Weise beeinträchtigt oder die zweckmässige Nutzung der Gewässer vereitelt oder gefährdet; es kann auch eine koordinierte oder gemeinsame Nutzung vorgeschrieben werden.

<sup>2</sup> Eine bereits erteilte Konzession oder Bewilligung wird erneuert, übertragen oder verlängert, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

<sup>3</sup> Öffentlich-rechtliche Beschränkungen, namentlich solche der Bundesgesetzgebung, und nachgewiesene Privatrechte bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Bewilligungen können befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, insbesondere mit dem Ausweis über die Finanzierung der geplanten Anlage und dem Nachweis einer genügenden Haftpflichtversicherung.

#### **Art. 33**      *Gesamtkonzept und Wasserrechtsverzeichnis*

<sup>1</sup> Der Kanton erstellt ein Gesamtkonzept über die Nutzung der Gewässer; er führt ein Verzeichnis der erteilten Konzessionen und Bewilligungen.



<sup>2</sup> Die Inhaber von Konzessionen und Bewilligungen haben die notwendigen Unterlagen und Pläne zu liefern.

## **2. Private Gewässer**

### **Art. 34**      *Bewilligungspflicht*

<sup>1</sup> Wer einem privaten Gewässer zu Trink- oder Gebrauchszwecken Wasser oder Wärme entnehmen will, bedarf einer Bewilligung des Kantons. Diese darf nur verweigert werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses gegenüber den privaten Interessen überwiegen. Vorbehalten bleiben Bewilligungen nach anderen Erlassen.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften über die öffentlichen Gewässer.

## **C. Ausnützung der Wasserkraft**

### **Art. 35**      *Anwendbares Recht, Verfügungsbefugnis*

<sup>1</sup> Die Ausnützung der Wasserkraft öffentlicher Gewässer richtet sich nach dem Bundesrecht und diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Sie steht dem Kanton zu und kann durch Konzession Dritten verliehen werden.

<sup>3</sup> Erfolgt die Wasserkraftnutzung im Rahmen eines Wasserversorgungssystems, so richtet sich das Vorhaben nach Art. 31 ff. dieses Gesetzes; das für die Wasserkraftnutzung zuständige Departement ist dazu anzuhören.

### **Art. 36**      *Konzessionserteilung*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erteilt die Konzession. Er legt in der Konzessionsurkunde die im öffentlichen Interesse erforderlichen Bedingungen und Auflagen, die Vorschriften über die Kontrollmöglichkeit und die Tragung des Gewässerunterhalts sowie die Gebühren und Abgaben fest.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat regelt das Konzessionsverfahren durch Verordnung.

<sup>3</sup> Das Baubewilligungsverfahren sowie die übrigen Bewilligungsverfahren bleiben vorbehalten.

**Art. 37**      *Gebühren und Abgaben*

Der Konzessionär oder die Konzessionärin hat eine einmalige Konzessionsgebühr und einen jährlichen Wasserzins gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte<sup>12</sup> zu entrichten. Die Konzessionsgebühr darf Fr. –.40 pro verliehenes Kilowatt (kW) Bruttoleistung und pro Jahr Konzessionsdauer nicht übersteigen. Der Kantonsrat regelt im Weiteren durch Verordnung Höhe des Wasserzinses und Anspruchsberechtigung. Überdies hat der Konzessionär oder die Konzessionärin den Aufwand für die Prüfung des Konzessionsgesuchs dem Kanton zu vergüten.

**Art. 38**      *Mitbenützungsrecht der Gemeinden*

Die Gemeinden sind berechtigt, aus den Wasserkraftanlagen unentgeltlich Wasser für Brandfälle und zu Übungszwecken sowie bei Dürreperioden zur Bewässerung zu entnehmen. Im Übrigen gilt Art. 53 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte<sup>11</sup>.

**Art. 39**      *Haftung*

<sup>1</sup> Die Eigentümer und Eigentümerinnen von Kraftwerkanlagen haften nach Bundesrecht.

<sup>2</sup> Sie haben für ihre Haftung eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz ermächtigten Versicherer abzuschliessen.

<sup>3</sup> Dieser Versicherungsnachweis ist für neue Werke vor Baubeginn zu erbringen.

**Art. 40**      *Erneuerung der Konzession*

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin kann eine Konzession nach deren Ablauf erneuert werden, sofern kein Heimfalls- oder Rückkaufsrecht besteht oder vom Heimfalls- oder Rückkaufsrecht nicht Gebrauch gemacht wird. Es findet das ordentliche Konzessionsverfahren statt.

<sup>2</sup> Bei einer Erneuerung der Konzession können neue sachbezogene Bedingungen und Auflagen festgelegt werden.

<sup>12</sup> SR 721.80

**Art. 41**      *Änderung bestehender Wasserkraftwerke*

<sup>1</sup> Änderungen an einer bestehenden Wasserkraftwerkanlage, die sich im Rahmen der Konzession bewegen, werden vom zuständigen Departement bewilligt, wenn die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

<sup>2</sup> Bei einer Erweiterung eines bestehenden Wasserkraftwerkes durch eine Vergrößerung der fassbaren Wassermenge oder des konzessionierten Gefälles findet das ordentliche Konzessionsverfahren statt.

**Art. 42**      *Übertragung auf Dritte*

<sup>1</sup> Eine Konzession kann mit Zustimmung des Regierungsrates auf einen Dritten übertragen werden.

<sup>2</sup> Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte für die einwandfreie Ausnützung der Konzession Gewähr bietet und kein öffentliches Interesse entgegensteht.

**Art. 43**      *Erlöschen der Konzession*

<sup>1</sup> Die Konzession erlischt durch Ablauf ihrer Dauer, ausdrücklichen Verzicht, Verwirkung sowie durch Heimfall.

<sup>2</sup> Sie kann vom Regierungsrat entschädigungslos als verwirkt erklärt werden, wenn:

- a. der Konzessionär oder die Konzessionärin die in der Konzession auferlegten Fristen, namentlich für den Bau und die Eröffnung des Betriebes, ohne das Vorliegen wichtiger Gründe versäumt;
- b. der Konzessionär oder die Konzessionärin den Betrieb zwei Jahre unterbricht und ihn binnen einer vom Regierungsrat anzusetzenden angemessenen Frist nicht wieder aufnimmt;
- c. der Konzessionär oder die Konzessionärin wichtige Pflichten trotz schriftlicher Mahnung grob verletzt, insbesondere den Betrieb und den Unterhalt erheblich vernachlässigt oder die Gebühren nicht bezahlt.

<sup>3</sup> Soweit die Konzession nichts anderes bestimmt, verfügt der Regierungsrat nach Anhören des Gemeinderates, welche Sicherstellungs- und Wiederherstellungsarbeiten der Konzessionär oder die Konzessionärin nach Erlöschen der Konzession auf seine bzw. ihre Kosten auszuführen hat.



## V. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

### Art. 47 *Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen und Entscheide einer Wuhrgenossenschaft kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

### Art. 48 *Strafen*

<sup>1</sup> Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie darauf gestützter Erlasse und Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft. Strafbar sind insbesondere die Ausführungen von Bauten und Anlagen ohne Bewilligung, die Abweichung von bewilligten Plänen sowie die Missachtung von Bedingungen und Auflagen.

<sup>2</sup> In schweren Fällen oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann mit der Busse eine Haftstrafe verbunden werden.

<sup>3</sup> Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Strafprozessordnung<sup>15</sup>.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### A. Übergangsbestimmungen

#### Art. 49 *Hängige Verfahren*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz findet auf alle Gesuche und Verfahren Anwendung, die nach dem Inkrafttreten eingereicht werden.

<sup>2</sup> Behörden, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, erledigen die bei ihnen hängigen Verfahren. Die Rechtsmittel richten sich nach neuem Recht.

#### Art. 50 *Altrechtliche Genossenschaften*

Unter der Herrschaft des bisherigen Rechts gegründete öffentlich-rechtliche Genossenschaften, insbesondere Wuhrgenossenschaften, behalten ihre Rechtspersönlichkeit bei.

<sup>15</sup> LB XIII, 185

**Art. 51**      *Weitergeltung bisheriger Rechte und Pflichten*

<sup>1</sup> Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen und Konzessionen sowie festgelegte Wasserbauperimeter bleiben gültig.

<sup>2</sup> Soweit das bisherige Recht den Wassernutzungsberechtigten den Gewässerunterhalt auferlegte und diese Verpflichtung nicht ausdrücklich in die Konzession aufgenommen worden ist, gilt die bisherige gesetzliche Regel bis zum Ablauf der Konzession weiter.

<sup>3</sup> Soweit nach bisherigem Recht Ableitungen aus öffentlichen Gewässern bewilligt worden sind, tragen die Bewilligungsnehmer und Bewilligungsnehmerinnen in Bezug auf diese Ableitungen, Weiher und dergleichen die Wasserbau- und Unterhaltspflicht.

**B. Schlussbestimmungen**

**Art. 52**      *Vorbehalt der Aufgabenteilung*

Bis zu einer Entlastung im Rahmen der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden (Finanzpaket) werden die Restkosten für die Erstellung und Nachführung der Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen zu zwei Dritteln vom Kanton und zu einem Drittel von der betroffenen Gemeinde getragen.

**Art. 53**      *Vollzugsbestimmungen*

Der Kantonsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften durch Verordnung.

**Art. 54**      *Änderung bisherigen Rechts*

Art. 120 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911<sup>16</sup> wird wie folgt geändert:

Die Festlegung der Grundlagen für die Berechnung der Beiträge, welche die Eigentümer der Grundstücke an das Unternehmen zu leisten haben, sowie die Feststellung des ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Nutzens obliegen der Schätzungskommission. Für das Festlegen des Perimetergebiets gemäss Wasserbaugesetz kann sie Fachleute beiziehen. Die Bestimmungen des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes sind sinngemäss anwendbar.

<sup>16</sup> LB V, 17

**Art. 55**      *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a. das Gesetz über Wasserbaupolizei, Wasserrechte und Gewässerkorrekturen vom 9. April 1877<sup>17</sup>,
- b. Art. 128bis des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911<sup>18</sup>.

**Art. 56**      *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 31. Mai 2001

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Viktor Bucher  
Der Protokollführer: Urs Wallimann

**Behördenreferendum**

Der Kantonsrat beschliesst gestützt auf Art. 59 Abs. 2 der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Sarnen, 31. Mai 2001

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Viktor Bucher  
Der Protokollführer: Urs Wallimann

<sup>17</sup> LB II, 259

<sup>18</sup> LB V, 17, 224 und 353

*Die Wasserbauverordnung wird vom Kantonsrat erlassen, sie bildet nicht Gegenstand der Volksabstimmung, wird aber der Vollständigkeit halber hier veröffentlicht:*

## **Wasserbauverordnung**

vom 31. Mai 2001

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 53 des Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **I. Verfahren**

#### **A. Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen**

##### **Art. 1**      *Massgebende Grundlagen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt fest, welche Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen, wie Gefahrenkataster und Gefahrenkarten, massgebend sind. Er hört vorher die betroffenen Einwohner- bzw. Bezirksgemeinden an.

<sup>2</sup> Die Beschaffung und Nachführung der Grundlagen obliegt dem zuständigen Departement, das mit den andern Ämtern und Stellen, welche ebenfalls Grundlagen erarbeiten, zusammenarbeitet.

##### **Art. 2**      *Berücksichtigung der Grundlagen*

Die massgebenden Grundlagen sind bei der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei der Erteilung von Baubewilligungen in den entsprechenden Verfahren zu berücksichtigen.

<sup>1</sup> LB ...



## **B. Generelle Wasserbauprojekte**

### **Art. 3**      *Einreichung*

<sup>1</sup> Generelle Wasserbauprojekte sind beim zuständigen Departement einzureichen und haben in der Regel folgende Unterlagen zu enthalten:

- a. Projektbeschreibung samt Plänen,
- b. Übersicht über die bestehende Naturgefahrensituation, die möglichen Schäden und die gewählten Schutzziele,
- c. Übersicht über die Hydrologie, Geologie und Vegetation,
- d. mögliche Projektvarianten mit Vor- und Nachteilen,
- e. Beurteilung der Risikominderung,
- f. Aufstellung der geschätzten Kosten mit Finanzierungsvorschlag,
- g. Beurteilung erforderlicher land- und alpwirtschaftlicher Massnahmen im Einzugsgebiet,
- h. Erschliessung,
- i. Trägerschaft sowie Mitbetroffene,
- k. Prioritäten sowie Zeitplan,
- l. betroffene Schutzgebiete,
- m. allenfalls Bericht über die Umweltverträglichkeit,
- n. Angaben über die Vereinbarkeit mit der Richt- und Nutzungsplanung.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement kann weitere Unterlagen verlangen.

### **Art. 4**      *Genehmigung und Kantonsbeitrag*

<sup>1</sup> Das zuständige Departement prüft das Vorhaben, hört die Beteiligten sowie die betroffenen Stellen und Kreise an und stellt die Unterlagen dem zuständigen Bundesamt zu.

<sup>2</sup> Gestützt auf die Abklärungen des zuständigen Departements stellt der Regierungsrat dem Kantonsrat Antrag.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat genehmigt das generelle Wasserbauprojekt und setzt den Kantonsbeitrag fest. Dieser beläuft sich in der Regel auf 15 bis 25 Prozent der tatsächlichen Kosten. Der Kantonsrat berücksichtigt die Finanzlage und Belastung der Gemeinde.

## **C. Ausführungsprojekte**

### **Art. 5**      *Einreichung*

<sup>1</sup> Ausführungsprojekte sind in der Regel Bestandteil eines generellen Wasserbauprojektes; sie sind beim zuständigen Departement einzureichen und haben in der Regel folgende Unterlagen zu enthalten:

- a. einen umfassenden Projektbeschrieb samt Plänen und Berechnungen,
- b. den Kostenvoranschlag und den Finanzierungsausweis,
- c. eine Übersicht über die bestehende Naturgefahrensituation, die möglichen Schäden und die gewählten Schutzziele,
- d. die Beurteilung der Notwendigkeit der baulichen Massnahmen und deren Auswirkungen,
- e. den allfälligen Bericht über die Umweltverträglichkeit,
- f. Angaben über die Vereinbarkeit mit der Richt- und Nutzungsplanung.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement kann weitere Unterlagen, das Aufstellen eines Baugespanns und dergleichen verlangen sowie eine Planungszone verfügen. Es sorgt für die Koordination unter den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Amtsstellen.

### **Art. 6**      *Bekanntmachung*

<sup>1</sup> Nach der Vorprüfung durch das zuständige Departement ist das Ausführungsprojekt in der betreffenden Gemeinde während zehn Tagen öffentlich aufzulegen und gleichzeitig im Amtsblatt unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit bekannt zu machen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Einsprachen zusammen mit seiner Vernehmlassung umgehend dem zuständigen Departement zu.

### **Art. 7**      *Genehmigung*

<sup>1</sup> Das zuständige Departement holt die erforderlichen kantonalen und eidgenössischen Bewilligungen ein, hört vom Vorhaben betroffene Departemente oder Amtsstellen an, entscheidet über die Einsprachen, soweit diese nicht gütlich erledigt werden können, und genehmigt anschliessend das Ausführungsprojekt.

<sup>2</sup> Nach erfolgter Genehmigung stellt das zuständige Departement beim zuständigen Bundesamt das Gesuch um die bundesrechtliche Genehmigung des Projektes und um Abgeltungen oder Finanzhilfen<sup>2</sup>. Liegt noch kein Beschluss über einen Kantonsbeitrag vor, so ist ein entsprechender Antrag zu unterbreiten.

#### **Art. 8**            *Ausführung*

<sup>1</sup> Die Ausführungsprojekte sind nach den genehmigten Plänen zu erstellen.

<sup>2</sup> Jede Änderung bedarf der Bewilligung des zuständigen Departements. Bei wesentlichen Änderungen ist ein neues Auflage- und Einspracheverfahren durchzuführen.

<sup>3</sup> Baubeginn und Vollendung der Ausführungsprojekte bzw. der einzelnen Etappen sind dem zuständigen Departement anzuzeigen, welches die Auszahlung der Beiträge im Verhältnis des Arbeitsfortschrittes auf Grund der genehmigten Abrechnungen sowie nach Massgabe der im Staatsvoranschlag eingesetzten und verfügbaren Mittel veranlasst.

### **D. Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer, Materialentnahmen und Nutzung zu Trink- und Gebrauchszwecken**

#### **Art. 9**            *Gesuche*

<sup>1</sup> Bewilligungsgesuche für die Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer durch Bauten und Anlagen, für Materialentnahmen, die Entnahme oder Zuführung von Wärme sowie die Nutzung zu Trink- und Gebrauchszwecken sind mit den Projektplänen sowie den weiteren für die Beurteilung notwendigen Unterlagen in der vorgeschriebenen Anzahl beim Einwohner- bzw. Bezirksgemeinderat einzureichen. Ausgenommen sind Gesuche für kleinere Anlagen im Sinne der Verordnung über die Schifffahrt<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat leitet das Gesuch mit seiner Stellungnahme an die kantonale Koordinationsstelle weiter. Diese kann weitere Unterlagen, das Aufstellen eines Baugespanns und dergleichen verlangen. Bei Bauten und Anlagen für die Schifffahrt wird die Stellungnahme des hierfür zuständigen Departementes eingeholt.

<sup>2</sup> SR 721.100.1 (Art. 3)

<sup>3</sup> LB XVIII, 94, sowie XX, 230 (Art. 4a Abs. 2 Bst. k)

**Art. 10**      *Bekanntmachung*

<sup>1</sup> Das zuständige Departement veranlasst nach der Vorprüfung die öffentliche Auflage während zehn Tagen in der betreffenden Gemeinde unter gleichzeitiger Bekanntmachung des Gesuchs im Amtsblatt; auf die Einsprachemöglichkeit ist hinzuweisen.

<sup>2</sup> Bei unbedeutenden Vorhaben, welche keine wesentlichen öffentlichen Interessen berühren, findet keine öffentliche Auflage statt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt die Einsprachen zusammen mit seiner Stellungnahme umgehend dem zuständigen Departement zu.

**Art. 11**      *Bewilligung*

<sup>1</sup> Das zuständige Departement entscheidet über die Einsprachen, soweit diese nicht gütlich erledigt werden können, und leitet seine Bewilligung an den Gemeinderat weiter, der über eine allfällige Baubewilligung entscheidet und alle Bewilligungen gleichzeitig und gemeinsam eröffnet.

<sup>2</sup> Mit einer Bewilligung verbundene Auflagen oder Bedingungen können als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkelt werden.

**Art. 12**      *Ausführung*

<sup>1</sup> Die Inanspruchnahme der öffentlichen Gewässer durch Bauten und Anlagen, die Materialentnahmen und die Nutzung zu Trink- und Gebrauchszwecken haben nach den bewilligten Plänen und gemäss den verfügbaren Auflagen und Bedingungen zu erfolgen.

<sup>2</sup> Jede Änderung bedarf der Bewilligung des zuständigen Departementes. Bei wesentlichen Änderungen ist ein neues Auflage- und Einspracheverfahren durchzuführen.

<sup>3</sup> Beginn und Vollendung, auch bei Etappen, sind dem zuständigen Departement anzuzeigen.

## **E. Ausnützung der Wasserkraft**

### **Art. 13**      *Konzessionsgesuch*

<sup>1</sup> Wer eine Konzession zur Ausnützung der Wasserkraft erlangen will, hat dem Regierungsrat ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind die Projektpläne, eine Beschreibung und eine Berechnung über die Ausnützung der Wasserkraft sowie gegebenenfalls der Bericht über die Umweltverträglichkeit beizulegen.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement kann weitere Unterlagen, das Aufstellen eines Baugespanns und dergleichen verlangen.

<sup>4</sup> Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat Gewähr für einen sachgemässen Bau und Betrieb des Wasserkraftwerkes zu bieten.

### **Art. 14**      *Bekanntmachung*

<sup>1</sup> Das Konzessionsgesuch wird in der betreffenden Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und gleichzeitig im Amtsblatt unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit und den Bericht über die Umweltverträglichkeit bekannt gemacht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Einsprachen zusammen mit seiner Stellungnahme umgehend dem zuständigen Departement zu.

### **Art. 15**      *Prüfung und Einspracheverhandlung*

<sup>1</sup> Das zuständige Departement prüft das Konzessionsgesuch, die Stellungnahmen und die eingegangenen Einsprachen.

<sup>2</sup> Es kann das Konzessionsgesuch nach Anhörung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin auf deren Kosten von Sachverständigen begutachten lassen.

<sup>3</sup> Es führt eine Einspracheverhandlung durch und versucht eine gütliche Einigung.

### **Art. 16**      *Konzessionserteilung*

Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen der Konzessionserteilung über die Einsprachen, soweit diese nicht gütlich erledigt werden können.

**Art. 17**      *Ausführung*

<sup>1</sup> Die Bauten und Anlagen sind nach den genehmigten Plänen und den in der Konzessionsurkunde enthaltenen Bedingungen und Auflagen zu erstellen.

<sup>2</sup> Jede Änderung der genehmigten Pläne bedarf der Bewilligung des zuständigen Departementes. Bei wesentlichen Änderungen ist ein neues Auflage- und Einspracheverfahren durchzuführen.

<sup>3</sup> Baubeginn und Vollendung der Anlage sind dem zuständigen Departement anzuzeigen. Es hat die vollendete Anlage zu prüfen und, sofern sie den Konzessionsbestimmungen entspricht, abzunehmen.

**Art. 18**      *Anmerkung im Grundbuch*

Die Konzession kann im Grundbuch angemerkt werden, sofern sie nicht als selbstständiges und dauerndes Recht nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte<sup>4</sup> begründet wird.

**Art. 19**      *Unterhalt*

Der Konzessionär oder die Konzessionärin hat die Anlagen und Einrichtungen ständig in ordnungsgemäsem und betriebs sicherem Zustand zu erhalten.

**II. Abgaben, Wasserzins und Entschädigungen**

**Art. 20**      *Bemessung der Abgaben*

Bei der Festsetzung der Abgaben nach Art. 46 des Wasserbaugesetzes sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. die Abgaben für Materialentnahmen sind in der Regel nach marktwirtschaftlichen Kriterien festzusetzen; dabei sind die Kontinuität im Gewässer wie auch im Betrieb, Vorinvestitionen und dergleichen zu berücksichtigen;
- b. die Abgaben für die Gewässernutzung zu Trinkwasserzwecken richten sich nach folgenden Kriterien:

<sup>4</sup> SR 721.80

1. Wasserversorgungen mit einem öffentlichen Versorgungsauftrag haben keine Abgaben zu bezahlen;
  2. bei den andern Trinkwasserfassungen sind insbesondere das öffentliche Interesse, das wirtschaftliche Interesse des Nutzungsberechtigten, die Grösse der Anlage bzw. die Wasserbezugsmenge sowie eine allfällige Ausfuhr aus dem Kanton zu berücksichtigen;
- c. die Abgaben für die Wassernutzung zu Gebrauchszwecken richten sich insbesondere nach dem öffentlichen Interesse, dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten, der Grösse der Anlage oder der Wasserbezugsmenge sowie dem Umstand, ob eine Ausfuhr aus dem Kanton stattfindet;
- d. die Abgaben für Wärmenutzungen richten sich insbesondere nach dem öffentlichen Interesse, dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten sowie dem Gesichtspunkt der Förderung erneuerbarer Energien und der Luftreinhaltung;
- e. die Abgaben für andere Inanspruchnahmen richten sich insbesondere nach dem öffentlichen Interesse, dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten, der Grösse der Anlage und der Belastung der Gewässer.

### **Art. 21**      *Wasserzins*

<sup>1</sup> Der jährliche Wasserzins für die Ausnützung der Wasserkraft der öffentlichen Gewässer beträgt 100 Prozent des jeweils geltenden bundesrechtlichen Höchstansatzes.

<sup>2</sup> Der Wasserzins wird je hälftig zwischen dem Kanton und der Gemeinde aufgeteilt. Bei mehreren Gemeinden wird der Gemeindeanteil im Verhältnis der verliehenen Bruttokraft unter diesen aufgeteilt.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen kann der Regierungsrat eine von den vorstehenden Absätzen abweichende Regelung treffen.

### **Art. 22**      *Entschädigungen*

Über die ordentliche Beratung hinausgehender Aufwand des zuständigen Departements, wie Projektierung und Bauleitung, wird den Auftraggebern oder Auftraggeberinnen in Rechnung gestellt.

### III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### **Art. 23**      *Übergangsrecht*

Den Wuhrgenossenschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gestützt auf die bisherige Gesetzgebung Anspruch auf Wasserzins hatten, steht dieser Anspruch auch weiterhin zu.

#### **Art. 24**      *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird Art. 15 der Verordnung über die Schifffahrt vom 26. Februar 1982<sup>5</sup> aufgehoben.

#### **Art. 25**      *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

<sup>2</sup> Artikel 11 Absatz 2 sowie Artikel 18 dieser Verordnung bedürfen der Genehmigung des Bundes.

Sarnen, 31. Mai 2001

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Viktor Bucher  
Der Protokollführer: Urs Wallimann

<sup>5</sup> LB XVIII, 94, sowie XX, 230



---

## ZWEITE VORLAGE

---

### **Gesetz über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket)**

#### **Die Abstimmungsfrage lautet:**

*Wollen Sie das Gesetz über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) annehmen?*

Der Kantonsrat hat das Gesetz mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme angenommen.

### **Finanz- und Aufgabenentflechtung zum Vorteil von Kanton und Gemeinden**

Die im neuen Gesetz vorgesehene Finanz- und Aufgabenteilung führt vorwiegend zu einer Verlagerung von Aufgaben und Mitteln von den Gemeinden zum Kanton. Es geht in erster Linie darum, durch eine Kantonalisierung von dazu geeigneten Aufgaben diese zu entflechten um einerseits eine bessere Übereinstimmung der Ebenen der Entscheidungsträger, der Nutzenberechtigten und der Kostenpflichtigen zu erzielen und andererseits das betriebswirtschaftliche Prinzip der Grössenvorteile stärker zu nutzen. Aufgaben, welche besser von den Gemeinden wahrgenommen werden können, sollen gemäss dem Subsidiaritätsprinzip integral diesen zugewiesen werden.

Beim vorliegenden Gesetz handelt es sich um ein erstes „Finanzpaket“, weil vor allem wichtige und zum Teil gegenläufige Finanzströme entflochten werden. Besondere Aufgabenteilungsprojekte sind nachfolgend in den Bereichen Volksschule, Sozialhilfe, Bevölkerungsschutz und öffentlicher Verkehr vorgesehen.

### **Steuerfuss: Im Kanton höher – in den Gemeinden niedriger**

Die grössere Aufgabenzuteilung und Finanzierung beim Kanton macht eine Erhöhung der Kantonssteuer um 0,65 Steuereinheiten nötig. Demgegenüber soll jede Gemeinde eine Steuersenkung von 0,65 Steuereinheiten vornehmen, da sie inskünftig von der Finanzierung der vorgesehenen Aufgaben enthoben wird. Die Senkung der Gemeindesteuern im Gegenzug ist notwendig zur Erhaltung der Standortattraktivität im ganzen Kanton. Wegen der verfassungsmässigen Gemeindeautonomie bei der Festlegung des Gemeindesteuerfusses wird aber ausdrücklich auf eine rechtliche Verknüpfung beziehungsweise einen rechtlichen Vorbehalt zur Gemeindesteuerfussenkung im kantonalen Gesetz verzichtet.

### **Heutige Verflechtungen ohne zusätzlichen Nutzen für die Bevölkerung**

Heute werden innerhalb des Kantons in über 100 Bereichen Transferzahlungen vorgenommen. Die Gemeinden sind in verschiedensten dieser Bereiche an den finanziellen Aufwendungen beteiligt. Mitbestimmen können sie in den meisten Fällen aber nicht. Andererseits richtet der Kanton an Aufgaben Beiträge aus, welche eindeutig Sache der Gemeinden sind.

Diese Transferzahlungen erfordern Zeit und Ressourcen, um die Verteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden vorzunehmen. Die Kosten der staatlichen Dienstleistungen werden damit wohl auf verschiedene Staatsebenen verteilt aber gleichzeitig unwirtschaftlich ausgeführt. Dadurch geht die Kostentransparenz verloren, weil jedes für die Ausführung verantwortliche Gemeinwesen nicht die Gesamtkosten des Projektes sondern nur die in seinem Bereich anfallenden Teilkosten berücksichtigt. Dabei entsteht jedoch kein Mehrwert für die Bevölkerung. Ein weiteres Problem besteht in Obwalden darin, dass der Anteil des Kantons an den Gesamtsteuereinnahmen weit geringer ist als in allen anderen Kantonen. Dies führt bis heute dazu, dass die Gemeinden bei allen grösseren Aufgaben in die Finanzierung einbezogen werden müssen.

### Unterschiedliche Steueraufteilung in den Kantonen und Gemeinden<sup>1</sup>

Kantone	Steueraufteilung 1998	
	Kantone	Gemeinden
	In Prozent des Totals	
Luzern	47.0	53.0
Uri	59.1	40.9
Schwyz	45.9	54.1
Nidwalden	46.7	53.3
Glarus	82.7	17.3
Zug	48.8	51.2
Obwalden vor Steuerumlagerung	34.4	65.6
Im Kantonsdurchschnitt	56.6	43.4
Obwalden nach Aufgaben- und Steuerumlagerung	41.6	58.4

1 Quelle: „Öffentliche Finanzen der Schweiz“, Eidg. Finanzverwaltung

## Neue vollumfängliche Kantonzuständigkeiten

Mit dem vorliegenden Gesetz gehen folgende Aufgaben und Finanzierungszuständigkeiten vollumfänglich an den Kanton über:

Verkehrssicherheit (Verkehrssteuern, Gebühren)	Kantonspolizei
Denkmalpflege bei nationalen und regionalen Schutzobjekten	Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Darlehen)
Kantonsschule (Schulgeld, Lehrmittel, Gebrauchsmittel während der obligatorischen Schulzeit)	Berufsbildung (Berufs- und Weiterbildungszentrum Obwalden, auswärtige Berufsschulen)
Lehrerseminarien	Schulpsychologischer Dienst
Logopädischer Dienst	Schulgesundheitsdienst
Ausbildung im Bereich Gesundheitspflege	Sozialmedizinischer Dienst
Opferhilfe	Jugendberatung
Familienzulagen an Landwirtschaft	Forstliche Planung und Gefahrenkartierung
Milchwirtschaftlicher Inspektions- und Beratungsdienst	Betriebshilfe in der Landwirtschaft
Wohnbau- und Eigentumsförderung	Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft
Schätzungsamt	Nachführung der amtlichen Vermessung
Grundbuchvermessung	
AHV- / IV-Mitfinanzierung	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
Prämienverbilligung	Steuerverwaltung

## Neue vollumfängliche Gemeindezuständigkeiten

Folgende Aufgaben und Finanzierungszuständigkeiten gehen künftig vollumfänglich an die Gemeinden über:

Porto für Abstimmungsmaterial	Ausbildung und Besoldungen im Zivilstandswesen
Entschädigung der Gemeindefrauen	Denkmalpflege für lokale Schutzobjekte
Musikschulen	Schulbibliotheken
Wanderwege	Vermittlung der Praktikantinnenhilfe der Pro Juventute
Weiterbildung im öffentlichen Sozialwesen der Gemeinde	Bereich Schwerpflegebedürftige in der Betagtenbetreuung

## Reformprozesse bei der öffentlichen Hand

Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden geht einher mit dem gegenwärtigen Reformprozess zwischen Bund und Kantonen, in dessen Mittelpunkt ebenfalls die Aufgaben- und Ausgabenentflechtung steht. Die unübersichtlichen und kostentreibenden Verflechtungen von Aufgaben, Zuständigkeiten und Finanzen zwischen den politischen Ebenen sollen entwirrt werden. Im Kanton Obwalden wird die Frage der Aufgabenteilung und Systementflechtung zusätzlich aktualisiert. Dafür verantwortlich sind verschiedene Umstände:

- In den letzten Jahren entwickelten sich einzelne Sachaufgaben des Kantons und der Gemeinden vorab im Gesundheits-, im Bildungs- und im Sozialwesen unterschiedlich bei gleich bleibender Aufteilung der Steuernahmen.
- Die finanziellen Verflechtungen zwischen Kanton und Gemeinden erschweren eine verstärkte interkantonale Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Kanton Nidwalden und den Zentralschweizer Kantonen.
- Der Finanzautonomie von Kanton und Gemeinden unter Beachtung von Aufgabenzuständigkeit, Entscheidungszuständigkeit und Nutzenanspruch (Äquivalenzprinzip) wird besser nachgelebt.
- Ein Disparitätenabbau zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden wird notwendig.

- Die Steuererträge bei den einzelnen Gemeinwesen entwickeln sich unterschiedlich.
- Die Finanzlage der Gemeinden und des Kantons ist angespannt.

## Unterschiedliche Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Systementflechtung führt bei der Einführung in den Gemeinden zu unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen. Die Steuerverschiebung wurde vergangenheitsbezogen errechnet. Es muss aber die Dynamik des Gesamtpaketes betrachtet werden, um die notwendigen Schlüsse für die einzelnen Gemeinwesen zu ziehen. Um dies darzustellen, wurde bei den zukünftigen Entwicklungen die mögliche Bandbreite der Ausgabenentwicklung auf Grund von Schätzungen aufgezeigt. Dabei wurde für alle Aufgabenbereiche die zukünftige Entwicklung anhand einer optimistischen und einer pessimistischen Annahme für das Jahr 2005 geschätzt:

Die sich durch das erste Paket ergebenden Nettoausgaben des Kantons von rund 10,8 Millionen Franken des Jahres 1998 erhöhen sich gemäss Vorschlag 2001 bereits auf 11,5 Millionen Franken. Im schlechtesten Fall könnten sie bis zum Jahr 2005 auf 20,8 Millionen Franken ansteigen.

Die optimistischen Annahmen sehen eine Verminderung der Kantonsaufgaben auf 9,5 Millionen Franken bis zum Jahr 2005 vor. Der Hauptgrund für die tieferen Ausgaben sind die zukünftige Entlastung des Kantons beim Projekt „Schwerpflegebedürftige in der Betagtenbetreuung“ beziehungsweise die Ertragssteigerung beim Projekt „Verkehrssicherheit“. Diese beiden Projekte könnten – bei nur leicht steigenden oder sogar rückläufigen Kosten in den übrigen Projekten – die Gesamtverschiebung positiv beeinflussen.

Das pessimistische Szenario wird vor allem durch die Ausgabendynamik im Sozialbereich geprägt. Alleine die „AHV- und IV-Beiträge“ und „Ergänzungsleistungen zur AHV/IV“ machen einen wesentlichen Teil der finanziellen Nettoverschiebung zum Kanton aus. Auf Grund der demographischen Entwicklung der Bevölkerung wachsen die zukünftigen Ausgaben stärker an als die zu erwartenden Steuereinnahmen. Auch die neue Verantwortung der Gemeinden bei den Schwerpflegebedürftigen wirkt sich aus.

## Entlastung der Gemeindehaushalte um rund 1,2 Millionen Franken

Um wie viel müssten beim pessimistischen Szenario der Ausgabenentwicklung die Steuereinnahmen steigen, um bei den zum Kanton verschobenen Steuereinheiten die neuen Ausgaben decken zu können? Würden die zusätzlichen Ausgaben für den Kanton um rund 10 Millionen Franken bis 2005 an-

steigen, müssten auch die Steuereinnahmen überproportional ansteigen, um die neu beim Kanton anfallenden Aufgaben beziehungsweise Ausgaben auch finanzieren zu können. Der zusätzliche Steuerertrag müsste sich in diesen vier Jahren faktisch verdoppeln. Das dürfte allerdings sehr unwahrscheinlich sein.

Der Kantonsrat kam zum Schluss, dass für die neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden – im Sinne eines Entgegenkommens an die Gemeinden – nur 0,65 Steuereinheiten verschoben werden sollen. Das bedeutet, dass bezogen auf die vergangenen Jahre die Gemeindehaushalte insgesamt um durchschnittlich rund 1,2 Millionen Franken entlastet werden.

## **Gesetz über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket)**

vom 20. September 2001

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **I. Änderung von Gesetzen**

#### **Art. 1**      *Abstimmungsgesetz*

Das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 2    Aufgehoben

#### **Art. 2**      *Schulgesetz*

Das Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 28. Mai 1978<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

##### a. Art. 44      *Kostentragung*

<sup>1</sup> Die Kosten des Unterrichts an der kaufmännischen und gewerblich-industriellen Berufsschule, die nicht durch Bundesbeiträge oder durch Beiträge des Lehrbetriebes gedeckt sind, werden vom Kanton getragen.

<sup>2</sup> Die Kosten der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsschule, der landwirtschaftlichen Fachschule sowie der Beratung und Weiterbildung, die nicht durch Bundesbeiträge gedeckt werden, trägt der Kanton.

<sup>1</sup> LB XIII, 1

<sup>2</sup> LB XV, 10, XVI, 77, XIX, 2, XX, 304, XXIII, 61 und 407, XXV, 66 und 234

<sup>3</sup> LB XVI, 121, XX, 96, XXII, 126, XXIV, 76 und 320, XXV, 410



<sup>3</sup> Die Kosten der hauswirtschaftlichen Berufsschule, die nicht durch Bundesbeiträge oder durch Beiträge des Lehrbetriebes gedeckt sind, werden vom Kanton getragen. Die Kosten des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der Volksschule gehen zu Lasten der Einwohnergemeinden.

b. Art. 47 Abs. 2

<sup>2</sup> Für Schüler, deren Eltern im Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz haben, werden das Schulgeld und die Kosten für Lehr- und Gebrauchsmittel während der Dauer der Schulpflicht vom Kanton getragen.

c. Art. 50 Abs. 2

<sup>2</sup> Die in den Vereinbarungen festgelegten Kosten trägt der Kanton.

d. Art. 58 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Kanton führt einen logopädischen Dienst zur Erfassung und Behandlung von Schülern mit Sprachstörungen.

e. Art. 59 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Kanton führt einen schulpsychologischen Dienst, der den Eltern, Kindern, Lehrern und Erziehungsbehörden zur Verfügung steht.

f. Art. 61 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Gemeinden tragen die Kosten für die Schulbibliotheken.

g. Art. 62 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden können einzeln oder gemeinsam Musikschulen führen.

h. Art. 64 Abs. 2

<sup>2</sup> Der Kanton trägt die Kosten für:

- a. den Schulgesundheitsdienst,
- b. den logopädischen Dienst,
- c. den schulpsychologischen Dienst.

i. Art. 66 *Stipendien und Darlehen*

Der Kanton fördert die berufliche Aus- und Weiterbildung durch Stipendien und Darlehen.

**Art. 3** *Gesetz über die Kantonspolizei*

Das Gesetz über die Kantonspolizei vom 4. Juni 1972<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

- a. Überschrift vor Art. 10: *II. Kostenträger*

<sup>4</sup> LB XIV, 70

b. Art. 10 *Kostenträger*

Die Besoldung und die Personal-Versicherungsprämien des Polizeikorps und der Hilfspolizei, die Aufwendungen für die Uniformierung, Bewaffnung und Ausrüstung, die Kosten des Fahrzeugparks, des Korpsmaterials, der technischen Einrichtungen und Geräte sowie die Betriebsaufwendungen trägt der Kanton.

**Art. 4** *Finanzausgleich*

Das Finanzausgleichsgesetz vom 26. September 1993<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 2 *Finanzierung*

<sup>1</sup> Der Kanton leistet jährliche Beiträge in der Höhe von 4,1 Prozent des Nettoertrages der Staatssteuern des Vorjahres samt Nebensteuern.

<sup>2</sup> Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft mehr als 130 Prozent des Mittels aller Gemeinden beträgt, leisten Beiträge an den Finanzausgleich.

**Art. 5** *Steuergesetz*

Das Steuergesetz vom 30. Oktober 1994<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3

<sup>3</sup> Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt 2,95 Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.

**Art. 6** *Schätzungs- und Grundpfandgesetz*

Das Gesetz über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht (Schätzungs- und Grundpfandgesetz) vom 8. Juni 1986<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 3

<sup>3</sup> Die Kosten der von Amtes wegen vorgenommenen Steuerschätzungen werden vom Kanton getragen.

<sup>5</sup> LB XXII, 319

<sup>6</sup> LB XXIII, 155, XXIV, 320, XXV, 275, ABI 2000, Abstimmungsvorlage

<sup>7</sup> LB XIX, 318

**Art. 7**            *Verkehrsabgabegesetz*

Das Gesetz über die Verkehrsabgaben für Zulassung und Beseitigung von Strassenfahrzeugen (Verkehrsabgabegesetz) vom 24. September 1972<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1

<sup>1</sup> Der nach Abzug des Aufwandes für den Einzug der Verkehrssteuern verbleibende Nettoertrag wird für den Neu- und Ausbau sowie den Unterhalt der Kantonsstrassen, für die Aufwendungen der Kantonspolizei, für Massnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit und für die Verkehrserziehung sowie zur Deckung der Kosten für die Lagerung und Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge und die Überwachung der dazu notwendigen Plätze verwendet.

**Art. 8**            *Gesundheitsgesetz*

Das Gesundheitsgesetz vom 20. Oktober 1991<sup>9</sup> wird wie folgt geändert:

a. Art. 4 Abs. 1 Bst. c

<sup>1</sup> Gemeinsame Aufgaben von Kanton und Einwohnergemeinden sind:  
c. Aufgehoben

b. Art. 5 Abs. 1 Bst. f sowie Abs. 2

<sup>1</sup> Dem Kanton obliegen in Hauptverantwortung folgende Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege:

f. die Ausbildung in den Berufen der Gesundheitspflege.

<sup>2</sup> Der Kanton kann die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben d, e und f durch Vereinbarung mit andern Kantonen und öffentlichen oder privaten Institutionen sicherstellen. Zum Abschluss von Vereinbarungen ist der Kantonsrat abschliessend zuständig.

c. Art. 6 Abs. 1 Bst. e

<sup>1</sup> Den Einwohnergemeinden obliegen nach Massgabe dieses Gesetzes in Hauptverantwortung folgende Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege:

e. die Sicherstellung der Betreuung von pflegebedürftigen Betagten in vom Kanton anerkannten Betagtenheimen.

<sup>8</sup> LB XIV, 128, XX, 359

<sup>9</sup> LB XXI, 248, XXIV, 320, XXV, 251, ABI 2001, 120/273

d. Art. 18 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden leisten dem Kanton nach Massgabe der Patienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz in ihrer Gemeinde Beiträge für die Unterbringung von pflegebedürftigen Betagten in der Geriatrie des Kantonsospitals.

e. Art. 22 *Pflegebedingte Mehraufwendungen der Betagtenheime*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden beteiligen sich an den durch die erhobenen Taxen nicht gedeckten pflegebedingten Mehraufwendungen für leicht-, mittelschwer- und schwerpflegebedürftige Kantonseinwohner in anerkannten Betagtenheimen im Kanton. Die bereitzustellende notwendige Anzahl von Pflegeplätzen im Kanton bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

<sup>2</sup> Aufgehoben

**Art. 9** *Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz*

Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999<sup>10</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

Die Leistung nach Art. 66 Abs. 4 KVG wird vom Kanton getragen.

**Art. 10** *Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)*

Das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) vom 9. Mai 1948<sup>11</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 12

Der Beitrag im Sinne von Art. 102 bis 106 des Bundesgesetzes wird vom Kanton getragen.

<sup>10</sup> LB XXV, 182 und 407

<sup>11</sup> LB VIII, 213, IX, 75, XI, 365

**Art. 11**      *Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-,  
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*

Das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Mai 1966<sup>12</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 2**

Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden jährlichen Aufwendungen werden vom Kanton finanziert.

**Art. 12**      *Gesetz betreffend Finanzierung des Kantonsbeitrages an die  
Invalidenversicherung*

Das Gesetz betreffend Finanzierung des Kantonsbeitrages an die Invalidenversicherung vom 7. Mai 1961<sup>13</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 1**

Der Beitrag an die Invalidenversicherung wird vom Kanton getragen.

**Art. 13**      *Sozialhilfegesetz*

Das Sozialhilfegesetz vom 23. Oktober 1983<sup>14</sup> wird wie folgt geändert:

a. Art. 18 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Kosten des sozialmedizinischen Dienstes trägt der Kanton.

b. Art. 22      *Aus- und Weiterbildung*

Der Kanton fördert Aus- und Weiterbildungskurse für das in der öffentlichen Sozialhilfe tätige Personal. Zum Zwecke der Beteiligung und zur Übernahme von Beiträgen an Schulen, welche durch Kantonsbewohner besucht werden, ist der Kantonsrat zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen abschliessend zuständig. Die in den Vereinbarungen festgelegten Kosten trägt der Kanton.

<sup>12</sup> LB XI, 365, XXV, 31

<sup>13</sup> LB X, 362

<sup>14</sup> LB XVIII, 259, XXV, 349

**Art. 14**      *Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung*

Das Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 27. September 1992<sup>15</sup> wird wie folgt geändert:

- a. Art. 5            Aufgehoben
- b. Art. 6 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Für Objekte, die mit Leistungen nach diesem Gesetz gefördert werden, besteht während höchstens 25 Jahren ein Zweckentfremdungsverbot. Für die Handänderung eines solchen Objektes bedarf es der schriftlichen Zustimmung des zuständigen Departementes.

<sup>2</sup> Zur Sicherung des Zweckentfremdungsverbots steht dem Kanton während höchstens 25 Jahren ein gesetzliches Kaufs- und Vorkaufsrecht in der Höhe der Selbstkosten, erhöht um den Mehrwert des Eigenkapitals, zu. Kaufs- und Vorkaufsrecht können Trägern des gemeinnützigen Wohnungsbaus abgetreten werden.

**Art. 15**      *Kantonales Landwirtschaftsgesetz*

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 26. Januar 2001<sup>16</sup> wird wie folgt geändert:

- a. Art. 7 Abs. 3            Aufgehoben
- b. Art. 13 Abs. 3           Aufgehoben
- c. Art. 16 Abs. 2           Aufgehoben
- d. Art. 17                   Aufgehoben
- e. Art. 18 Abs. 2           Aufgehoben

**II. Änderung von Verordnungen**

**Art. 16**      *Abstimmungsverordnung*

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung) vom 1. März 1974<sup>17</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>15</sup> LB XXII, 142

<sup>16</sup> ABI 2001, ...

<sup>17</sup> LB XV, 27, XVI, 83, XIX, 2, XXIII, 411, XXIV, 420, XXV, 243

**Art. 15 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Kosten der Herstellung von Stimmrechtsausweisen, Stimm- oder Wahlzetteln und Stimmkuverts trägt in kantonalen Angelegenheiten der Kanton.

**Art. 17**      *Zivilstandsverordnung*

Die Zivilstandsverordnung vom 13. November 1987<sup>18</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 3      Aufgehoben

**Art. 18**      *Vollziehungsverordnung über die amtliche Vermessung*

Die Vollziehungsverordnung über die amtliche Vermessung vom 27. April 1995<sup>19</sup> wird wie folgt geändert:

a. Art. 35 Sachüberschrift      *Kostentragung*

b. Art. 35 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Die nach Abzug der Beiträge des Bundes, der Dauerbenützer und all-fälliger Dritter verbleibenden Kosten werden vom Kanton getragen.

<sup>2</sup> Aufgehoben

**Art. 19**      *Verordnung über den kantonalen Sprachheildienst*

Die Verordnung über den kantonalen Sprachheildienst vom 21. Juli 1972<sup>20</sup> wird wie folgt geändert:

a. Art. 11      *Kostenträger*

Die nach Abzug der Beiträge der Invalidenversicherung verbleibenden Kosten für den Sprachheildienst werden vom Kanton getragen.

b. Art. 14      Aufgehoben

**Art. 20**      *Verordnung über den schulpsychologischen Dienst*

Die Verordnung über den schulpsychologischen Dienst vom 26. März 1987<sup>21</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>18</sup> LB XX, 107, XXII, 354, XXV, 5

<sup>19</sup> LB XXIII, 362

<sup>20</sup> LB XIV, 110

<sup>21</sup> LB XX, 18

a. Art. 10 Abs. 1

<sup>1</sup> Die nach Abzug von allfälligen Beiträgen der Invalidenversicherung oder Dritter verbleibenden Kosten für den schulpsychologischen Dienst sowie für die kantonale Stelle für psychomotorische Therapie werden vom Kanton getragen.

b. Art. 11            Aufgehoben

**Art. 21**            *Verordnung über die Kantonsschule*

Die Verordnung über die Kantonsschule vom 11. Oktober 1984<sup>22</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 2    Aufgehoben

**Art. 22**            *Stipendienverordnung*

Die Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 23. April 1992<sup>23</sup> wird wie folgt geändert:

a. Art. 7 Abs. 7            Aufgehoben

b. Art. 12            *Freiwillige Rückzahlung*

Freiwillige Rückzahlungen von Stipendien werden dem Kanton gutgeschrieben.

c. Art. 13 Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibende Betrag eines Stipendiums wird vom Kanton getragen.

<sup>3</sup> Aufgehoben

d. Art. 15            Aufgehoben

e. Art. 18            Aufgehoben

**Art. 23**            *Denkmalschutzverordnung*

Die Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern (Denkmalschutzverordnung) vom 30. März 1990<sup>24</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>22</sup> LB XIX, 61, XX, 68, XXII, 275, XXIII, 458, XXIV, 447, XXV, 311 und 378

<sup>23</sup> LB XXII, 53, XXIV, 449

<sup>24</sup> LB XXI, 27, XXII, 239, XXIV, 451



a. Art. 5 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Kanton erarbeitet in Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern ein Inventar der schutzwürdigen Kulturobjekte von regionaler Bedeutung.

b. Art. 17 Abs. 2, 3 und 4

<sup>2</sup> Der Kanton leistet Beiträge an Schutzobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung, die Gemeinden an jene von lokaler Bedeutung.

<sup>3</sup> Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Einstufung der Schutzobjekte und beträgt für Objekte von:

	Kantonsbeitrag bis höchstens %	Gemeindebetrag bis höchstens %
nationaler Bedeutung	30	–
regionaler Bedeutung	30	–
lokaler Bedeutung	–	30

<sup>4</sup> Die Beiträge gemäss Absatz 2 und 3 gelten für jene Beitragsgesuche, die nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) bewilligt werden. Für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) bewilligt wurden, gelten die bisherigen Beitragssätze.

c. Art. 18 Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Die Kantonsbeiträge werden durch den Regierungsrat nach Dringlichkeit der Schutzmassnahmen festgesetzt.

<sup>3</sup> Gesuche um Beiträge sind rechtzeitig vor Beginn der Restaurierungsarbeiten dreifach mit allen nötigen Unterlagen beim zuständigen Departement (nationale und regionale Objekte) bzw. Einwohner- oder Bezirksgemeinderat (lokale Objekte) einzureichen. Der Gesuchsteller hat alle erforderlichen Angaben und Auskünfte zu erteilen.

**Art. 24** *Bibliothekenverordnung*

Die Verordnung über die Kantonsbibliothek und die Schulbibliotheken (Bibliothekenverordnung) vom 7. September 1978<sup>25</sup> wird wie folgt geändert:

- a. Art. 7a      Aufgehoben
- b. Art. 7b      Aufgehoben
- c. Art. 7c      Aufgehoben

<sup>25</sup> LB XVI, 200, XXIV, 106

**Art. 25**      *Berufsbildungsverordnung*

Die Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung) vom 8. September 1995<sup>26</sup> wird wie folgt geändert:

a. Art. 42 Abs. 4

Der Kanton trägt nach Abzug des Bundesbeitrages und Beiträgen Dritter die Kosten für den Unterricht an den Berufsschulen (eingeschlossen lehrbegleitende Berufsmaturitätsklassen) und Lehrwerkstätten (Art. 64 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 2 Bst. c BBG, Art. 44 SchG). Die Kosten für Bau und Unterhalt der Gebäude trägt ebenfalls der Kanton.

b. Art. 44      Aufgehoben

**Art. 26**      *Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei*

Die Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 12. Januar 1973<sup>27</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 4      Aufgehoben

**Art. 27**      *Finanzausgleichsverordnung*

Die Finanzausgleichsverordnung vom 15. Oktober 1993<sup>28</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 4      *Beiträge der finanzstarken Gemeinden*

Die finanzstarken Einwohnergemeinden bezahlen für den Finanzausgleich einen Prozentsatz des Betrages, um den ihre Steuerkraft über dem Mittel aller Einwohnergemeinden liegt, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Der Prozentsatz ist abhängig von der Höhe der Steuerkraft über dem Mittel und beträgt:

10 Prozent bei einer Steuerkraft von mehr als 130 Prozent

15 Prozent bei einer Steuerkraft von mehr als 140 Prozent

20 Prozent bei einer Steuerkraft von mehr als 150 Prozent

<sup>26</sup> LB XXIII, 427, XXV, 309 und 381

<sup>27</sup> LB XIV, 75, XIX, 277, XX, 386

<sup>28</sup> LB XXII, 342

**Art. 28** *Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz*

Die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994<sup>29</sup> wird wie folgt geändert:

a. Art. 64 *Kostentragung*

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Personal- und Sachkosten für die Tätigkeit der Veranlagungsbehörde und der mit dem Steuerbezug (Inkasso- und Mahnwesen) beauftragten Verwaltungsstelle.

b. Art. 65 Abs. 2

<sup>2</sup> Den Einwohnergemeinden werden ihre Steueranteile durch die zuständige Behörde abgeliefert.

**Art. 29** *Gebührenordnung für die Staatsverwaltung*

Die Gebührenordnung für die Staatsverwaltung vom 26. Januar 1979<sup>30</sup> wird wie folgt geändert:

a. Art. 4 Abs. 3

<sup>3</sup> Im Rechtsmittelverfahren ist in der Regel kostenpflichtig, wer unterliegt oder auf dessen Rechtsmittel nicht eingetreten wird. Von Gemeinwesen werden in diesem Fall in der Regel keine Gebühren erhoben; die Auslagen werden gesondert in Rechnung gestellt.

b. Art. 19c *Weibelamtliche Zustellungen*

<sup>1</sup> Für weibelamtliche Zustellungen werden folgende Gebühren erhoben:

Für den ersten Gang	Fr. 25.–
für jeden weiteren Gang in der gleichen Angelegenheit	Fr. 15.–
zuzüglich die Kilometerentschädigung für die Verwendung von Privatfahrzeugen.	

<sup>2</sup> Die Gebühren werden von den Weibern unmittelbar der auftraggebenden Amtsstelle in Rechnung gestellt, sofern sie nicht über die Gemeinden abgerechnet werden.

**Art. 30** *Verordnung über die kantonale Jugendberatungsstelle*

Die Verordnung über die kantonale Jugendberatungsstelle vom 16. November 1984<sup>31</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>29</sup> LB XXIII, 267, XXIV, 67, XXV, 167, XXV, 289, ABI 2000, Abstimmungsvorlage

<sup>30</sup> LB XVII, 8 und 325, XX, 260, XXI, 280, XXII, 248, und ABI 2000, 668

<sup>31</sup> LB XIX, 81

a. Art. 1 *Institution*

Der Kanton führt eine kantonale Jugendberatungsstelle.

b. Art. 11 *Kostenträger*

Die kantonale Jugendberatungsstelle wird vom Kanton finanziert.

c. Art. 13 *Aufgehoben*

**Art. 31** *Vollziehungsverordnung zum Opferhilfegesetz*

Die Vollziehungsverordnung zum Opferhilfegesetz vom 28. Januar 1993<sup>32</sup> wird wie folgt geändert:

a. Art. 1 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Beratungsstellen, die Opferhilfe im Sinne des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) leisten oder vermitteln. Er regelt die Einzelheiten.

b. Art. 2 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Kosten gemäss Art. 3 des Opferhilfegesetzes werden nach Abzug der Finanzhilfe des Bundes vom Kanton getragen.

**Art. 32** *Verordnung über die Wohnbau- und Eigentumsförderung*

Die Verordnung über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 16. Oktober 1992<sup>33</sup> wird wie folgt geändert:

a. Art. 1 *Massnahmen*

Der Kanton beteiligt sich durch die Ausrichtung von Zusatzverbilligungen an den Massnahmen gemäss WEG.

b. Art. 2 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Kanton richtet zur Verbilligung der Eigentümerlasten und der Mietzinsen an Personen mit bestimmtem Einkommen und Vermögen folgende, nicht rückzahlbare Beiträge aus:

a. Zusatzverbilligung I:

der jährliche Beitrag beläuft sich auf 0,6 Prozent der Erwerbs- oder Anlagekosten; er wird höchstens während elf Jahren ausbezahlt;

b. Zusatzverbilligung II:

der jährliche Beitrag beläuft sich auf 0,6 Prozent der Erwerbs- oder Anlagekosten; er wird höchstens während 25 Jahren ausbezahlt.

<sup>32</sup> LB XXII, 193, XXIV, 219

<sup>33</sup> LB XXII, 161

c. Art. 4 *c. Anrechnung von Leistungen Dritter*

<sup>1</sup> Aufgehoben

<sup>2</sup> Leistungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Arbeitgebern, Stiftungen und gemeinnützigen Organisationen können mit deren Zustimmung auf die Kantonsleistung angerechnet werden. Beiträge, die gestützt auf die kantonale Denkmalschutzverordnung<sup>34</sup> gewährt werden, dürfen nicht auf die Kantonsleistung angerechnet werden.

d. Art. 5 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Wer Zusatzverbilligungen beansprucht, hat das entsprechende Gesuch gleichzeitig mit dem Gesuch um Bundesleistungen gemäss WEG bei der kantonalen Amtsstelle einzureichen. Diese überweist das Gesuch dem Bundesamt für Wohnungswesen zum Entscheid über die Zusicherung ihrer Leistungen.

<sup>2</sup> Liegt die finanzielle Zusicherung von Dritten nach Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung vor, so entscheidet das zuständige Departement über die allfälligen Zusatzverbilligungen, jedoch unter der Bedingung, dass der Bund ebenfalls seine Leistungen erbringt.

e. Art. 8 *Ergänzendes Bundesrecht*

Im Übrigen werden die Bestimmungen des WEG sowie der zugehörigen Verordnung auch für die Kantonsbeiträge sachgemäss angewendet.

**Art. 33** *Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten*

Die Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 16. Oktober 1992<sup>35</sup> wird wie folgt geändert:

a. Art. 2 *Anrechnung von Leistungen Dritter*

<sup>1</sup> Aufgehoben

<sup>2</sup> Leistungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Arbeitgebern, Stiftungen und gemeinnützigen Organisationen können mit deren Zustimmung auf die Kantonsleistung angerechnet werden. Beiträge, die gestützt auf die kantonale Denkmalschutzverordnung<sup>36</sup> gewährt werden, dürfen nicht auf die Kantonsleistung angerechnet werden.

b. Art. 3 *Beitragsgesuche*

Beitragsgesuche sind auf amtlichem Formular mit allen nötigen Unterlagen bei der kantonalen Amtsstelle einzureichen.

<sup>34</sup> LB XXI, 27, XXII, 239, XXIV, 451

<sup>35</sup> LB XXII, 158

<sup>36</sup> LB XXI, 27

c. Art. 5 *Kontrolle*

Die kantonale Amtsstelle kontrolliert während 20 Jahren periodisch die Verwendung der Finanzhilfe.

d. Art. 6 *Ergänzendes Bundesrecht*

Im Übrigen werden die Bestimmungen des Bundesgesetzes sowie der zugehörigen Verordnung auch für die Kantonsbeiträge sachgemäss angewendet.

**Art. 34** *Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern*

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern vom 26. Oktober 1954<sup>37</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 3

Die Beiträge werden vom Kanton getragen.

**Art. 35** *Forstverordnung*

Die Forstverordnung vom 30. Januar 1960<sup>38</sup> wird wie folgt geändert:

a. Art. 18a

<sup>1</sup> Der Regierungsrat sorgt nach Anhörung der Einwohner- bzw. Bezirks-gemeinden für die Erstellung und Nachführung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten. Die Koordination liegt beim Amt für Wald und Land-schaft. Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Restkosten werden vom Kanton getragen.

<sup>2</sup> Das Amt für Wald und Landschaft sorgt bei Massnahmen zur Sicherheit von Gefahrengeländen für eine koordinierte und integrale Planung.

b. Art. 19b Abs. 2

<sup>2</sup> Die Erstellung der Waldentwicklungspläne ist gemeinsame Aufgabe des Kantons und der Gemeinden. Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Restkosten werden vom Kanton getragen.

<sup>37</sup> LB IX, 258

<sup>38</sup> LB X, 145 und 328, XVII, 8, XIX, 35, XX, 302, XXI, 84, XXII, 268, XXIII, 140

**Art. 36** *Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege*

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 19. Oktober 1989<sup>39</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1 bis 4 und 7

<sup>1</sup> Die Einwohner- bzw. Bezirksgemeinden tragen die Kosten für die Wanderwege.

<sup>2</sup> Aufgehoben

<sup>3</sup> Aufgehoben

<sup>4</sup> Aufgehoben

<sup>7</sup> Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Fachorganisationen in Ausführungsbestimmungen.

### III. Weitere Änderungen

**Art. 37** *Vereinbarung über Beiträge an die pflegebedingten Mehraufwendungen der Betagtenheime*

Es werden aufgehoben:

- a. der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über Beiträge an die pflegebedingten Mehraufwendungen der Betagtenheime vom 10. Juni 1988<sup>40</sup>;
- b. die Vereinbarung über Beiträge an die pflegebedingten Mehraufwendungen der Betagtenheime vom 10. Mai 1999/31. August 1999<sup>41</sup>;
- c. die Ausführungsbestimmungen über die pflegebedingten Mehraufwendungen der Betagtenheime vom 22. Februar 1993<sup>42</sup>;
- d. der Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2000, Nr. 288, betreffend Anpassung der Tagespauschale<sup>43</sup>.

<sup>39</sup> LB XX, 363, XXV, 169

<sup>40</sup> LB XX, 219

<sup>41</sup> nicht veröffentlicht

<sup>42</sup> LB XXII, 201

<sup>43</sup> nicht veröffentlicht

#### **IV. Schlussbestimmungen**

**Art. 38**      *Bericht über die Wirksamkeit*

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat und den Gemeinden nach drei Jahren seit dem vollständigen Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bericht über die finanziellen Auswirkungen der Aufgabenteilung.

**Art. 39**      *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 20. September 2001

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Adrian Imfeld  
Der Protokollführer: Urs Wallimann

#### **Behördenreferendum**

Der Kantonsrat beschliesst gestützt auf Art. 59 Abs. 2 der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Sarnen, 20. September 2001

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Adrian Imfeld  
Der Protokollführer: Urs Wallimann



---

## DRITTE VORLAGE

---

### **Verfassungsnachtrag über die Staatsleitungsreform zur Verkleinerung des Regierungsrates auf fünf Mitglieder**

#### **Die Abstimmungsfrage lautet:**

*Wollen Sie den Nachtrag zur Kantonsverfassung über die Staatsleitungsreform zur Verkleinerung des Regierungsrates auf fünf Mitglieder annehmen?*

Der Kantonsrat hat den Verfassungsnachtrag mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme verabschiedet.

---

# ERLÄUTERUNGEN DES REGIERUNGSRATES

---

## Angenommene Verfassungsinitiative als Auftrag

Mit der Annahme der Verfassungsinitiative am 10. Juni 2001 hat das Volk den Kantonsrat beauftragt, eine Verfassungsvorlage zur Verkleinerung des Regierungsrates auf fünf Mitglieder auszuarbeiten. Die von den seinerzeitigen Initianten gewählte Form der allgemeinen Anregung hat dem Gesetzgeber einen erheblichen politischen Gestaltungsspielraum eröffnet. Die verbindliche Zielrichtung und der Inhalt des angenommenen Volksbegehrens bewirken in unserem kleinen Kanton einen staatspolitischen Kulturwandel auf Stufe Staatsleitung wie auf Stufe Verwaltungsorganisation.

## Eckpfeiler der Staatsleitungsreform

Mit dem vorliegenden Verfassungsnachtrag wird die Umsetzung vorerst der Staatsleitungsreform konkretisiert. Sie umfasst jene grundlegenden Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsänderungen, welche – mit unmittelbarer Wirksamkeit für die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrates am 3. März 2002 sowie ab dem Beginn der neuen Amtsdauer im Juli 2002 – die Eckpfeiler des künftigen Regierungssystems bilden:

### • Vierjährige Amtsdauer und Vollamt

Die bisherige vierjährige Amtsdauer soll beibehalten werden, insbesondere weil die neue Verwaltungsführung der vierjährigen Planungsperiode künftig einen noch grösseren Stellenwert im politisch-strategischen Bereich zumisst.

Mit dem Übergang zum Fünfer-Modell wird die Vollamtlichkeit eingeführt. Die Regierungstätigkeit wird zum ausschliesslichen Beruf. Das Regierungsratsmitglied fällt einerseits als Mitglied des Regierungskollegiums im politisch-strategischen Bereich Kollegialentscheide und führt andererseits als Departementsvorsteherin oder -vorsteher im politisch-operativen Bereich ein Departement. Die Herausforderung in der Departementsleitung steigt auf Grund der grösseren Aufgabenbereiche bei nur mehr fünf Departementen.

Das Vollamt verlangt die vollständige Unabhängigkeit von privater beruflicher Erwerbstätigkeit; diese wird unvereinbar mit dem Regierungsamt.

### • Erweiterte Befugnisse

In zwei Punkten soll für den Regierungsrat eine effizientere Geschäftsführung ermöglicht werden. Im Rahmen gesetzlicher Delegationsnormen, welche Zweck, Inhalt und Ausmass einer allgemeinverbindlichen Regelung umschreiben, soll der Regierungsrat in Zukunft Ausführungsbestimmungen erlassen können. Damit wird in vielen Fällen ein zweistufiges Gesetzgebungsverfahren

möglich – nämlich der Erlass eines Gesetzes im formellen Sinn durch den Kantonsrat und das Volk mit ergänzenden Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates innerhalb des jeweiligen gesetzlich bestimmten Delegationsrahmens – ohne dass künstlich ein Umweg über eine kantonsrätliche Verordnung, also ein dreistufiges Verfahren, eingeschlagen werden muss.

Da sich der Kanton immer mehr auf seine Kernkompetenzen beschränken muss, wird zudem eine allgemeine Befugnis des Regierungsrates eingeführt, die Ausführung von Verwaltungsdienstleistungen an Dritte übertragen zu können („Outsourcing“), ohne dass in jedem Fall zunächst eine spezialgesetzliche Grundlage geschaffen werden muss. Diese Auslagerung ist aber nur zulässig, wenn eine wirtschaftliche und wirksame Aufgabenerfüllung gewährleistet ist und die öffentlichen Interessen gewahrt sind.

- **Angemessene Besoldung – flexiblere Rücktrittsregelung für Magistratspersonen**

Im Vollamt entspricht der Lohn eines Mitglieds des Regierungsrates 110 Prozent des höchsten Lohnes (Maximallohn) der obersten Funktionsstufe des Verwaltungskaders. Dies ergibt einen Jahresbruttolohn von rund Fr. 180 000.–, im interkantonalen Vergleich für ein Vollamt an der untersten Grenze, den derzeit herrschenden Verhältnissen und Möglichkeiten im kleinen Kanton aber angemessen.

### **Bruttobesoldungen 2000 von Kantonsregierungen im Vergleich**

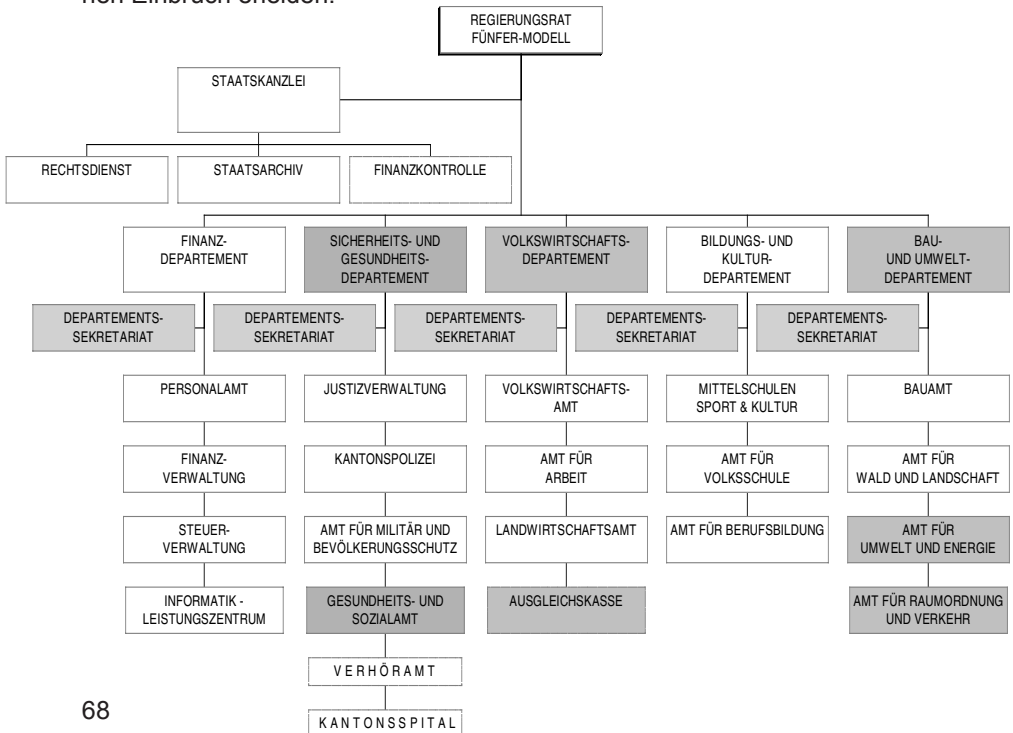
<i>Fünf Mitglieder im Vollamt (100 Prozent):</i>	<i>Fr.</i>
OW (neu ab 2002)	180 000.–
SH	207 623.–
SO	227 411.–
GR	233 592.–
TG	246 840.–
VS	211 200.–
JU	198 570.–
GL (Vernehmlassungsvorlage 2001)	208 000.–
 <i>Sieben Mitglieder im Hauptamt (rund 80 Prozent)</i>	 <i>Fr.</i>
OW (bisher)	141 504.–
UR	149 767.–
SZ	165 256.–
NW	138 600.–
ZG	208 940.–
GL (bisher)	138 770.–

Quelle: NZZ vom 17. Juli 2000

Regierungsmitglieder sind den politischen Risiken einer Wahl oder Nichtwiederwahl ausgesetzt. Magistratspersonen im Vollamt wird in der Regel deshalb, abhängig von der Amtsdauer, aber unabhängig vom eigentlichen Rentenalter, eine soziale Absicherung gewährt, hier in Form einer Sparversicherung. Einer solchen Regelung kommt Bedeutung zu, weil Regierungsmitglieder ihre angestammte berufliche Tätigkeit aufgeben müssen und sich im Kanton keine reiche Auswahl an entsprechenden Berufsmöglichkeiten für Regierungsmitglieder bietet, welche vor dem Rentenalter aus dem Amt ausscheiden. Auch jüngere Führungskräfte sollen für das Regierungsamts rekrutiert werden können, ohne dass diese befürchten müssen, beim Ausscheiden aus dem Amt ohne genügende soziale Absicherung den Anschluss an eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft nur erschwert wieder finden zu können.

• **Neue Departementsstruktur**

Mit dem Grundsatzentscheid über die Staatsleitungsreform am 2. Dezember 2001 sind die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass mit Amtsjahresbeginn vom 1. Juli 2002 die fünf Departemente ihre Zuständigkeiten, Aufgaben und Verantwortung unter neuer Departementsleitung und in neuer Zusammensetzung aufnehmen können. Damit wird sichergestellt, dass trotz eines raschen Umstiegs zum Fünfer-Modell die Verwaltungsleistungen keinen Einbruch erleiden.



Die Grundstruktur der Departemente und Ämter aus der Departementsorganisation 1999 soll grundsätzlich beibehalten werden. Es geht darum, die mit der damaligen Reorganisation gewonnenen strukturellen und ablaufmässigen Synergien weiterhin optimal zu nutzen sowie die sozial neu zusammengeführten Teams möglichst intakt zu halten. Andernfalls wäre die nahtlose Aufrechterhaltung der geforderten öffentlichen Dienstleistungen der Verwaltung ab 1. Juli 2002 ernsthaft in Frage gestellt.

## Nachgeordnete Verwaltungsreform

Die rasche Umsetzung der Verfassungsinitiative – entgegen dem ursprünglichen Terminplan von Regierungsrat und Kantonsrat – verlangte die Trennung in eine Staatsleitungsreform und eine nachgeordnete Verwaltungsreform. Die Verwaltungsreform ist zunächst soweit voranzutreiben, dass die neu gewählte Fünfer-Regierung mit entsprechend fünf Departementen die neue vierjährige Amtsdauer am 1. Juli 2002 gemäss den neuen Zuständigkeiten aufnehmen kann.

Zu diesen unmittelbaren Schritten gehören:

- Die Zusammenführung des bisherigen Bau- und Forstdepartementes sowie des Planungs- und Umweltdepartementes zum neuen Bau- und Umweltdepartement;
- die Zusammenführung des bisherigen Justiz- und Sicherheitsdepartementes sowie des Gesundheits- und Sozialdepartementes zum neuen Sicherheits- und Gesundheitsdepartement;
- die Zusammenfassung der allgemeinen Aussenbeziehungen (ständige Vertretung in der Konferenz der Kantonsregierungen, im Ausschuss der Zentralschweizer Regierungskonferenz sowie in der Versammlung der Regionen Europas) im bisherigen Volkswirtschaftsdepartement sowie die Angliederung der selbstständigen öffentlichrechtlichen kantonalen Ausgleichskasse;
- die Ausgestaltung der Departementssekretariate zur verstärkten Führungsunterstützung der Departementsvorsteherinnen und -vorsteher;
- die entsprechende Anpassung der Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften;

Organisation wird heute als dynamischer Prozess verstanden. Weitere notwendige Feinabstimmungen in der Verwaltungsorganisation sind deshalb im Rahmen der laufenden und schrittweisen Aufgaben- und Organisationsentwicklung vorzunehmen.

<b>Kantone mit Siebner-Regierung</b>		<b>Kantone mit Fünfer-Regierung</b>	
<i>Kanton</i>	<i>Eintritt in den Bund</i>	<i>Kanton</i>	<i>Eintritt in den Bund</i>
Zürich	1351	Solothurn	1481
Bern	1353	Basel-Landschaft	1501
Luzern	1332	Schaffhausen	1501
Uri	1291	Graubünden	1803
Schwyz	1291	Aargau	1803
Obwalden	1291	Thurgau	1803
Nidwalden	1291	Tessin	1803
Glarus	1352	Wallis	1815
Zug	1352	Neuenburg	1815
Freiburg	1481	Jura	1979
Basel-Stadt	1501		
Appenzell-Ausserrhoden	1513		
Appenzell-Innerrhoden	1513		
St. Gallen	1803		
Waadt	1803		
Genf	1815		

## Auswirkungen der Staatsleitungs- und Verwaltungsreform

### • Höhere Anforderungen

Die Fünfer-Regierung bringt steigende Anforderungen an die einzelnen Mitglieder und eine entsprechende ausgebaute Departementsorganisation mit sich. Bei der Doppelrolle der Regierungstätigkeit wird stärker zwischen der politisch-strategischen Gesamtführung und der operativ selbstständigeren Departementsführung unterschieden werden müssen. Im politisch-strategischen Steuerungskreis der Staatsleitung wirken die Regierungsmitglieder unmittelbar zusammen mit dem Parlament an der Politikgestaltung mit; im operativen Steuerungskreis leiten sie die Umsetzung des dem Departement zugewiesenen gesetzlichen Aufgabenbereichs bzw. der vom Gesamtregerungsrat konkretisierten Leistungsziele und -aufträge. Insoweit kommt die Staatsleitungsreform der neuen wirkungsorientierten Verwaltungsführung entgegen.

### • Rasche Umsetzung im Grundsätzlichen – Nachbearbeitung im Einzelnen

Mit der Staatsleitungsreform ist wohl vorerst der Übergang in eine Fünfer-Gliederung in Bezug auf die politische Verantwortung und Führungszuständigkeit sichergestellt, die Reorganisation aber keineswegs abgeschlossen. Es sind weitere organisatorische Massnahmen im Führungsbereich notwendig,

namentlich im Bereich der Führungsinfrastruktur der Departemente (Ausbau der Departementssekretariate) sowie weiterer Kompetenzdelegationen an Amtsleitungen. Im Einzelnen sind offene Punkte in der nachgeordneten Verwaltungsreform zu klären. Deshalb können die vollen Auswirkungen dieses politischen Kulturwandels im Regierungssystem nicht im Voraus analysiert und mit vertieften Nutzen- und Kostenbetrachtungen untermauert werden, wie dies die ursprüngliche Absicht von Regierungsrat und Kantonsrat gewesen ist.

### • **Finanzielle Auswirkungen**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Verkleinerung der Mitgliederzahl von sieben auf fünf bei der Entschädigung des Regierungsrates, unter Berücksichtigung des Übergangs vom Hauptamt zum Vollamt und der neuen Sparversicherung für Regierungsmitglieder, unmittelbare Einsparungen von jährlich rund Fr. 123 000.– erzielt werden.

Berücksichtigt man aber – selbst abgesehen von den unmittelbaren Kosten, welche die Staatsleitungs- und die Verwaltungsreform mit sich bringen – die mittelbaren Kosten, welche die Staatsleitungsreform auf Verwaltungsebene auslöst, sind vom Wechsel im Regierungssystem als solchem wohl keine Einsparungen zu erwarten. Als Kostenfaktoren werden sich nämlich niederschlagen:

- Verlagerung von bisherigen Regierungsaufgaben auf die Departemente;
- Ausbau der fünf Departementssekretariate und/oder von Amtsleitungen zu Gunsten der selbstständigeren, komplexeren und professionelleren Departementsführung;
- hohe Erwartungen an öffentliche Dienstleistungen in einem schwierigen Umfeld, wie z.B. die arbeitsintensive zunehmende interkantonale Zusammenarbeit, neue Aufgaben durch Zentralisierung beim Kanton, neue Aufgaben durch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel im kantonalen Bereich (Bildung, Sozialhilfe, Gesundheit), neue delegierte Bundesaufgaben (Aufgabenteilung im Rahmen des neuen Finanzausgleichs NFA, Kantonalisierung im Bevölkerungsschutz usw.) sowie der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (Controllingaufgaben, Stellvertretungen usw.).

Nachhaltige Einsparungen, wie von den Initianten erwartet, können nur durch Verzicht auf öffentliche, staatliche Dienstleistungen bzw. auf eine quantitative und/oder qualitative Verminderung des Grundversorgungsangebots bei den Kernaufgaben des Staates, welche letztlich vom Gesetzgeber bestimmt werden, erzielt werden, nicht aber bereits und allein durch den Übergang vom Siebner- zum Fünfer-Regierungs- und Departementsmodell.

## **Kantonsverfassung (Staatsleitungsreform zur Verkleinerung des Regierungsrates auf fünf Mitglieder)**

Nachtrag vom

*Das Volk des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **I.**

Die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Art. 74 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

#### **Art. 75 Ziff. 2**

Der Regierungsrat ist zuständig für den Erlass von:

2. Ausführungsbestimmungen zu kantonalen Gesetzen, welche die Delegation an den Regierungsrat vorsehen, und zu kantonsrätlichen Verordnungen;

### **II.**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997<sup>3</sup>:

<sup>1</sup> GDB 101

<sup>2</sup> GDB 101

<sup>3</sup> GDB 130.1



a. Art. 19 Abs. 3

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann für bestimmte Organisationseinheiten Leistungsaufträge erteilen und den dafür erforderlichen Grad der Eigenständigkeit bestimmen. Er kann die Erfüllung öffentlicher Aufgaben Dritten übertragen oder hiefür eine privatrechtliche Trägerschaft gründen, wenn eine wirtschaftliche und wirksame Aufgabenerfüllung gewährleistet ist und die öffentlichen Interessen gewahrt sind.

b. Art. 43 *Vollamt*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates üben ihr Amt als Vollamt aus.

<sup>2</sup> Aufgehoben

<sup>3</sup> Aufgehoben

c. Art. 44 *Unvereinbarkeiten*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen weder einen andern Beruf noch ein Gewerbe ausüben.

<sup>2</sup> Sie dürfen den Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen nur angehören, wenn es im Interesse des Kantons nötig ist. Der Regierungsrat informiert über diese Tätigkeiten im Geschäftsbericht.

2. Gesetz über die Entlohnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz) vom 3. September 1999<sup>4</sup>:

a. Art. 5 *Entlohnung des Regierungsrates*

Der Lohn eines Mitgliedes des Regierungsrates für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht 110 Prozent des Maximallohnes der obersten Funktionsstufe des Verwaltungskaders.

b. Art. 6 Abs. 1

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Regierungsrates erhält monatlich eine pauschale Entschädigung für Spesen und Repräsentationskosten je nach Wohnort von Fr. 900.– bis Fr. 1 600.–. Damit sind alle Spesen mit Ausnahme von Verpflichtungen ausserhalb von Obwalden und Nidwalden pauschal abgegolten. Für Verpflichtungen ausserhalb der Kantone Obwalden und Nidwalden gilt die Spesenregelung für die kantonale Verwaltung.

c. Art. 8a *Sparversicherung*

<sup>1</sup> Zu Gunsten der Mitglieder des Regierungsrates besteht für die Dauer ihrer Amtszeit eine Sparversicherung.

<sup>4</sup> GDB 130.4

<sup>2</sup> Der Kanton und die Mitglieder des Regierungsrates leisten an die Sparversicherung einen Jahresbeitrag von je drei Prozent des jeweiligen Lohnes gemäss Art. 5 dieses Gesetzes.

<sup>3</sup> Die Einlagen werden zum Mindestzinssatz gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge<sup>5</sup> verzinst. Der Zins wird jeweils Ende Jahr zum Kapital geschlagen.

<sup>4</sup> Die gesamten aufgezinsten Einzahlungen werden den Sparversicherten auf den Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Regierungsrat ausbezahlt. Im Todesfall wird der Betrag den Hinterbliebenen ausgerichtet.

- d. Art. 14 Sachüberschrift *Übergangsbestimmungen zum Behördengesetz vom 3. September 1999*
- e. Art. 14a *Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom 2. Dezember 2001*

<sup>1</sup> Die Sparversicherung nach Art. 8a dieses Gesetzes gilt für die Mitglieder des Regierungsrates ab 1. Juli 2002.

<sup>2</sup> Für die Berechnung des Rentenanspruchs nach Art. 14 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten ab 1. Juli 2002 72 Prozent des aktuellen Bruttolohnes als anrechenbare Besoldung.

- 3. Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsverordnung) vom 7. September 1989<sup>6</sup>:

Art. 30 *Departemente*

Es bestehen folgende Departemente:

- a. das Finanzdepartement,
- b. das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement,
- c. das Volkswirtschaftsdepartement,
- d. das Bildungs- und Kulturdepartement,
- e. das Bau- und Umweltdepartement.

<sup>5</sup> SR 831.40

<sup>6</sup> GDB 133.11

**III.**

Dieser Nachtrag tritt nach der Annahme durch das Volk am 1. Juli 2002 in Kraft.

Sarnen,

Im Namen des Volkes  
Der Landammann:  
Der Landschreiber:

---

## VIERTE VORLAGE

---

### **Verfassungsnachtrag über die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung für Regierungsmitglieder**

#### **Die Abstimmungsfrage lautet:**

*Wollen Sie den Nachtrag zur Kantonsverfassung über die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung für Regierungsmitglieder annehmen?*

Der Kantonsrat hat den Verfassungsnachtrag mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme verabschiedet.

### **Verfassungsmässige Amtszeitbeschränkung – eine Obwaldner Eigenart?**

Die Amtszeitbeschränkung auf 16 Jahre hat im Kanton eine besondere Vorgeschichte (von Staatsarchivar Prof. Dr. Angelo Garovi in der Obwaldner Geschichte, Sarnen 2000, S. 228 f., zusammengefasst). Die schwierige Lage der Bevölkerung im zweiten Weltkrieg führte zu Unzufriedenheiten und Spannungen zwischen der Bevölkerung und den massgebenden Politikern. Sie wurden 1941 Anlass zu einer Verfassungsinitiative im Sinne einer „Einschränkung der Wählbarkeit in die Behörden, Begrenzung der Amtsdauer, Festsetzung einer Altersgrenze und Unvereinbarkeit von Ämtern.“ Diese wurde 1942 vom Volk angenommen. Die Ereignisse um das Obwaldner Volksbegehren wurden anfänglich zwar in der ganzen Schweiz beachtet, das Interesse daran liess aber bald nach.

Von den Kantonen kennen für Regierungsmitglieder nur Graubünden (12 Jahre) und Jura (16 Jahre) eine Amtszeitbeschränkung. Der Kanton Aargau sieht bei gleichzeitiger Mitgliedschaft eines Regierungsrates in der Bundesversammlung für das Doppelmandat eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren im Regierungsamt vor. Die Erfahrung zeigt, dass ohne Amtszeitbeschränkung mehr als 16 Jahre amtierende Regierungsmitglieder auch in andern Kantonen, namentlich in der Zentralschweiz, eine Ausnahme darstellen.

### **Veränderte Verhältnisse: Volkswahl an der Urne**

Im Kanton Obwalden haben sich die Verhältnisse geändert. Die Siebzigjahr-Altersgrenze wurde mit Verfassungsnachtrag vom 8. Juni 1997 aufgehoben. Andererseits kennen wir – ein „Verdienst der Verfassungskämpfe“ der frühen 40er-Jahre des 20. Jahrhunderts – eine weit gehende Gewaltenteilung innerhalb und zwischen den Kantons- und Gemeindebehörden und sogar noch Einschränkungen im passiven Wahlrecht von Angestellten, welche letztere 1997 leicht gelockert worden sind. Neben der Vorgeschichte kann für eine verfassungsmässige Amtszeitbeschränkung von Regierungsmitgliedern nur mehr die „Machtbeschränkung“ auf 16 Jahre und ein höheres Mass an parteipolitischer Rotation ins Feld geführt werden. Aber auch diese sind in der Urnendemokratie, wo das Volk über die Amtszeit eines Mitglieds alle vier Jahre durch die Wiederwahl entscheidet, weniger stark zu gewichten, als dies noch bei der Landsgemeindedemokratie der Fall war.

## **Gründe für die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung**

Für eine Aufhebung der Amtszeitbeschränkung für Regierungsmitglieder sprechen:

- Die Volkswahl an der Urne als genügendes Regulativ;
- eine breitere vom Eintritts- und Rücktrittsalter unabhängige Rekrutierungsbasis für Regierungsmitglieder;
- auch die Wirtschaft beruft junge Spitzenkräfte und nutzt die Erfahrung länger wirkender Manager.

## **Kantonsverfassung (Aufhebung der Amtszeitbeschränkung für Regierungsmitglieder)**

Nachtrag vom

*Das Volk des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **I.**

Die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Art. 49** *Amtszeitbeschränkung*

<sup>1</sup> Die Amtszeit für die Mitglieder des Kantonsrates, der Gerichte sowie der Gemeinderäte ist auf sechzehn Jahre beschränkt.

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind die Gerichtspräsidenten.

### **II.**

Dieser Nachtrag tritt nach der Annahme durch das Volk am 1. Juli 2002 in Kraft unter der Voraussetzung, dass das Volk auch dem Nachtrag zur Kantonsverfassung über die Staatsleitungsreform zur Verkleinerung des Regierungsrates auf fünf Mitglieder zustimmt.

Sarnen,

Im Namen des Volkes

Der Landammann:

Der Landschreiber:

<sup>1</sup> GDB 101

<sup>2</sup> GDB 101

---

## EMPFEHLUNG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

---

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen, am 2. Dezember 2001 wie folgt zu stimmen:

- JA** zum Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung (Wasserbaugesetz)
- JA** zum Gesetz über die Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinden
- JA** zum Nachtrag zur Kantonsverfassung über die Staatsleitungsreform zur Verkleinerung des Regierungsrates auf fünf Mitglieder
- JA** zum Nachtrag zur Kantonsverfassung über die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung für Regierungsmitglieder